



|                   |                 |         |                                                           |
|-------------------|-----------------|---------|-----------------------------------------------------------|
| Auskunft erteilt: | Herr von Haacke | Amt/EB: | 01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten |
| Tel.:             | 0261 1291224    | e-mail: | jonas.vonhaacke@stadt.koblenz.de                          |
| Koblenz,          | 00.00.0000      |         |                                                           |

**An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

**1. Nachtrag**

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 28.09.2026, 15:00 Uhr.

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Wie bereits angekündigt erhalten Sie die Unterlagen zu folgender Angelegenheit:

**Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung:

|          |                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Punkt 4: | Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.01.2027; Zukunftgerichtete Stärkung der Tourismusförderung in der Stadt Koblenz und nachhaltige Steigerung der städtischen Einnahmen aus dem Tourismus<br>Vorlage: BV/0592/2026 |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Gombert





# Beschlussvorlage

|                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           |              |  |                   |              |           |  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------|--------------|--|-------------------|--------------|-----------|--|--|
| Vorlage: <b>BV/0592/2026</b>                                                                                                                                                                                                                 |                            |                           |              |  | Datum: 17.09.2026 |              |           |  |  |
| <b>Dezernat 1</b>                                                                                                                                                                                                                            |                            |                           |              |  |                   |              |           |  |  |
| Verfasser:                                                                                                                                                                                                                                   |                            | 20-Kämmerei und Steueramt |              |  |                   |              | Az.:      |  |  |
| <b>Betreff:</b>                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           |              |  |                   |              |           |  |  |
| <b>Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.01.2027;<br/>Zukunftsgerichtete Stärkung der Tourismusförderung in der Stadt Koblenz und<br/>nachhaltige Steigerung der städtischen Einnahmen aus dem Tourismus</b> |                            |                           |              |  |                   |              |           |  |  |
| Gremienweg:                                                                                                                                                                                                                                  |                            |                           |              |  |                   |              |           |  |  |
| 29.10.2026                                                                                                                                                                                                                                   | Stadtrat                   |                           | einstimmig   |  | mehrheitl.        |              | ohne BE   |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           | abgelehnt    |  | Kenntnis          |              | abgesetzt |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           | verwiesen    |  | vertagt           |              | geändert  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           | Enthaltungen |  |                   | Gegenstimmen |           |  |  |
| 28.09.2026                                                                                                                                                                                                                                   | Haupt- und Finanzausschuss |                           | einstimmig   |  | mehrheitl.        |              | ohne BE   |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           | abgelehnt    |  | Kenntnis          |              | abgesetzt |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           | verwiesen    |  | vertagt           |              | geändert  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                            |                           | Enthaltungen |  |                   | Gegenstimmen |           |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              | TOP                        | öffentlich                |              |  |                   |              |           |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                              | TOP                        | öffentlich                |              |  |                   |              |           |  |  |

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages vom 29.10.2026“ zum 01.01.2027.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Koblenz-Touristik GmbH die organisatorischen, technischen und kommunikativen Voraussetzungen für die Einführung des Gästebeitrages gemäß dem ausgearbeiteten Konzept auf Basis der Kalkulation (**Anlage 2 und Anlage 3**) zu schaffen.
3. Die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag erfolgt im Rahmen der in **Anlage 2 und Anlage 3** dargestellten Zielsetzungen und Maßnahmenbereiche zur nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz.
4. Zur fachlichen Begleitung und transparenten Beratung der Mittelverwendung wird ein touristischer Fachbeirat eingerichtet. Die Aufgaben und die vorgeschlagene Zusammensetzung ergeben sich aus **Anlage 4**.

## Begründung:

### 1. Ausgangslage & Zielsetzung

Der Tourismus stellt einen bedeutenden Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Koblenz dar. Als touristisches Oberzentrum am Mittelrhein profitiert die Stadt in erheblichem Maße von den wirtschaftlichen, kulturellen und infrastrukturellen Effekten des Tourismus. Gästeaufkommen, touristische Wertschöpfung, Kaufkraftimpulse sowie die hohe Bedeutung des Tourismus für Handel, Gastronomie, Hotellerie, Kultur und Freizeitwirtschaft unterstreichen die Relevanz des Tourismus für die Stadtentwicklung und den kommunalen Haushalt.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an touristische Infrastruktur, Servicequalität, Digitalisierung, Mobilität, touristisches Marketing sowie die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen kontinuierlich an. Hinzu kommen die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2029 sowie die notwendige nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Einführung eines Gästebeitrags eine langfristig tragfähige und zweckgebundene Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen geschaffen werden. Ziel ist es, Gäste angemessen an den Aufwendungen zu beteiligen, die durch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen entstehen und von denen diese die Möglichkeit haben während ihres Aufenthaltes zu profitieren.

Der Gästebeitrag dient insbesondere:

- der nachhaltigen Sicherung/Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- der Finanzierung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- der Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- der Digitalisierung touristischer Leistungen und Meldeverfahren,
- der Qualitätssicherung und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz sowie
- der nachhaltigen Vorbereitung und touristischen Positionierung im Kontext der BUGA 2029.

Die Einführung des Gästebeitrags erfolgt dabei ausdrücklich als zusätzlicher, zweckgebundener öffentlich-rechtlicher Beitrag zur Finanzierung tourismusbezogener Aufgaben und soll gezielt zur Stärkung der Tourismusförderung und zur nachhaltigen Sicherung der touristischen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz beitragen.

Weitere Erläuterungen zur strategischen Zielsetzung und zur vorgesehenen Mittelverwendung ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten strategischen Konzeptpapier zur Einführung eines Gästebeitrags in der Stadt Koblenz.

Die Konzeptausarbeitung sowie die Entwicklung der Satzung und der vorgesehenen Umsetzungsstrukturen erfolgten im Rahmen eines mehrstufigen fachlichen und organisatorischen Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses. Hierbei wurden insbesondere touristische Leistungsträger, Vertreter der Beherbergungswirtschaft, die Koblenz-Touristik GmbH, zuständige Fachämter der Stadtverwaltung, externe fachliche und juristische Berater sowie weitere tourismusrelevante Akteure eingebunden. Die Ergebnisse und Hinweise aus dem Beteiligungsprozess wurden im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Satzung sowie der organisatorischen und zeitlichen Umsetzung berücksichtigt.

## **2. Rechtliche Grundlage & Satzung**

Rechtsgrundlage für die Einführung des Gästebeitrags ist § 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

Danach können Gemeinden zur Finanzierung touristischer Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben, sofern den Übernachtungsgästen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Leistungen ein besonderer Vorteil geboten wird.

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung regelt insbesondere:

- den Erhebungszweck,
- das Erhebungsgebiet,
- den Kreis der beitragspflichtigen Personen,

- Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände,
- die Höhe des Gästebeitrags,
- die Pflichten der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe
- das Erhebungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren,
- die digitale Abwicklung des Gästebeitrags,
- die Ausgabe einer Gästekarte sowie
- die zweckgebundene Verwendung der Mittel.

Die Satzung berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Kommunalabgabenrechts sowie die aktuellen Anforderungen an digitale Melde- und Abrechnungsverfahren. Die Satzung sieht eine digitale und möglichst verwaltungsarme Umsetzung der Melde- und Abrechnungsprozesse vor. Insbesondere sollen digitale Meldesysteme sowie Schnittstellen zu bestehenden Unterkunfts- und Reservierungssystemen genutzt werden.

Die Ausgestaltung des Gästebeitrags erfolgt als öffentlich-rechtlicher Beitrag auf Grundlage des Vorteilsprinzips. Die Möglichkeit zur Nutzung touristischer Infrastruktur, Angebote und Veranstaltungen begründet dabei den beitragsrelevanten Vorteil.

## **2.1 Begründungen zur Beitragsfreiheit, § 3 Abs. 4 Gästebeitragssatzung:**

Die Übernachtung von Patienten in Akutkrankenhäusern gilt nicht als Unterkunft im Sinne der Koblenzer Gästebeitragssatzung. Bei Krankenhäusern wird die willentliche Entscheidung einer „Unterkunftsnahme“ von den Patienten nach dem KAG nicht angenommen. Patienten sind in diesen Einrichtungen aus akut aufgetretenen Unfällen und Krankheiten oder sonstigen Notfällen untergebracht, ohne eine willentliche Absicht gehabt zu haben, dort unterzukommen. Des Weiteren verschiebt sich das Behandlungsspektrum und das Potenzial für ambulante Versorgung von Krankenhausleistungen stetig. Es liegt nahe, dass dadurch eine Verringerung der stationären Aufenthalte entsteht.

Die Patienten halten sich dort zur Heilung und Genesung auf und stehen dabei unter ärztlicher Beobachtung und einer regelmäßigen medizinischen Versorgung. Sie haben somit nicht die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren. Dies gilt auch für auswärtige Patienten, die sich bewusst entscheiden, sich nach Koblenz in ein Krankenhaus zu begeben.

Der Aufwand der Erhebung von den in Frage kommenden Patienten wäre unverhältnismäßig für die Krankenhäuser und die Stadtverwaltung Koblenz, da die Anzahl sehr gering ist.

Im Zuge der Krankenhausreform entwickelt sich die Krankenhauslandschaft immer mehr zu einem Wegfall kleinerer Krankenhauseinheiten und einer Bündelung von Fachbereichen an einem Standort, sodass Patienten auf dem schnellsten Wege in das Krankenhaus gebracht werden, welches die benötigte Leistung erbringt. Die im Umland Wohnenden, deren medizinisches Versorgungszentrum ein Krankenhaus in Koblenz ist, unterfallen gerade aufgrund dieser geographisch-medizinischen Verflechtung einem erweiterten Einwohnerbegriff.

Eine Unterkunftsnahme in REHA-Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen hingegen ist grundsätzlich beitragspflichtig. Im Gegensatz zu den Akutkrankenhäusern ist hier die vordergründige Absicht, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, zu der auch eine Teilnahme am gesellschaftlichen, und damit am kulturellen Leben sowie an touristischen Veranstaltungen und Einrichtungen als wesentlicher Bestandteil gehört. Jedoch sind solche Einrichtungen derzeit nicht in Koblenz vorhanden oder ersichtlich.

Bei Hospizen wird eine „Unterkunftsnahme“ ebenso wenig angenommen. Dort untergebrachte Menschen sind dem Tod nahe, äußerst geschwächt oder gar komatös. Eine Nutzung von

tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen kann hier aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Ebenso kann bei einer notbedingten Übernachtungsmöglichkeit (Frauenhaus, Obdachlosenunterkunft etc.) von keiner tatsächlichen Nutzung von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ausgegangen werden.

Ebenfalls beitragsfrei sind Personen, die zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken in Koblenz Unterkunft nehmen. Ein Nachweis ist beim Unterkunftsbetrieb zu erbringen. Die vom Kommunalabgabengesetz nicht näher definierten Begriffe „Unterrichts- und Ausbildungszwecke“ sind mangels aktueller Rechtsprechung nach der Gesetzesreform aus 2016 weit auszulegen. Eine Unterscheidung zwischen privat oder beruflich veranlassten Besuchen erfolgt hier nicht.

## **2.2 Begründung der Beitragsbefreiungen, § 4 Abs. 1 Gästebeitragssatzung:**

Bettlägerigkeit kann jederzeit in allen Unterkunftsbetrieben eintreten. Betroffene haben dann nicht die Möglichkeit, von touristischen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren. Diejenigen, die nicht schon bereits durch die Krankenhausregelung von der Beitragspflicht ausgenommen sind, können hiernach eine Befreiung unter Vorlage eines Nachweises beim Unterkunftsbetrieb erlangen.

Säuglinge und Kleinkinder haben nicht die Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme von Tourismuseinrichtungen/-veranstaltungen.

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, erhalten üblicherweise in vielen öffentlichen Bereichen Ermäßigungen. Bei schwerwiegenden Behinderungen ist die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren nicht gegeben. Dies gilt gleichermaßen für Begleitpersonen von Schwerbehinderten. Ähnliche Regelungen finden sich im Kurbeitragsrecht.

## **2.3 Begründung der Beitragsermäßigungen, § 4 Abs. 2 Gästebeitragssatzung:**

Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben eingeschränkt die Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme von Tourismuseinrichtungen/-veranstaltungen. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50-90 beträgt, erhalten üblicherweise in vielen öffentlichen Bereichen Ermäßigungen. Bei weniger schwerwiegenden Behinderungen ist die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren, eingeschränkt gegeben. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Ermäßigt sind zusätzlich schulisch veranlasste Aufenthalte, insbesondere Klassen- und Kursfahrten, bei denen neben pädagogischen Zielsetzungen regelmäßig auch Elemente eines touristischen Aufenthalts vorliegen. Im Gegensatz zu individuell reisenden Gästen, insbesondere Geschäftsreisenden oder sonstigen Übernachtungsgästen, deren Aufenthalt regelmäßig eigenständig gestaltet wird und denen die touristischen Einrichtungen und Angebote grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen, ist der Aufenthalt im Rahmen solch schulischer Veranstaltungen typischerweise durch ein vorgegebenes Programm strukturiert. Die Nutzung touristischer Einrichtungen erfolgt hierbei regelmäßig nur eingeschränkt und nicht individuell disponibel. Der daraus resultierende Vorteil ist daher gegenüber anderen beitragspflichtigen Personen typischerweise reduziert. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Lehr- und Begleitpersonal hingegen wird beruflich veranlasst tätig und ist daher beitragspflichtig.

## **2.4 Begründung zu Beitragspauschalierungen, § 5 Abs. 5 Gästebeitragssatzung:**

Im Stadtgebiet halten sich auch Gäste über einen längeren Zeitraum auf. Eine taggenaue Erhebung des Gästebeitrags kann bei diesen Aufenthalten zu einer unverhältnismäßig hohen Beitragsbelastung führen. Für diese Personengruppen ist daher eine Pauschalierung des Gästebeitrags vorgesehen. Die bestehende Systematik der Pauschalierung soll damit auf weitere Gästegruppen im Einklang mit bisheriger Rechtsprechung ausgeweitet werden.

Für die in § 5 Abs. 5 Buchst. a-d Gästebeitragssatzung aufgelisteten Personengruppen wird ein pauschaler Gästebeitrag nach festgelegten Aufenthaltstagen berechnet. Die Zeitspanne der Aufenthaltsdauer basiert auf bisher ergangener Rechtsprechung.

Insbesondere haben Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. „Longstayer“), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird. Hier zeugt die Langfristigkeit von einer gewissen Dauerhaftigkeit der Wohnungsnahme, die eine tägliche Zahlung des Gästebeitrags als unverhältnismäßig erscheinen lässt. Zudem knüpft die Beitragserhebung weiterhin an die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Einrichtungen an.

Eine auf eine gewisse Dauer angelegte Unterkunftnahme ohne dauerhafte Verschiebung des Lebensmittelpunktes (wie es bei saisonalen Arbeitskräften oft der Fall ist), legt die Vermutung nahe, dass die in Rede stehenden „Longstayer“ auch immer wieder für eine gewisse Zeit an ihren tatsächlichen Wohnort (z.B. an den Wochenenden) zurückkehren und somit nicht jeden Tag ihres Aufenthaltes die touristischen Einrichtungen in Anspruch nehmen können.

## **2.5 Kontrolle und Ahndung:**

Eine verbindliche An- und Abmeldepflicht sämtlicher Gastgeber/Unterkunftsbetriebe ist derzeit verwaltungsseitig digital geplant (aber auch eine analoge Meldung wird für Kleinstbetriebe möglich sein). Über dieses soll den Gastgebern die Möglichkeit gegeben werden, sich unkompliziert bei der Stadt an- und abzumelden, als auch den späteren Abrechnungsvorgang zu verbessern.

Die Verwaltung arbeitet darüber hinaus mit verschiedenen Quellen, um möglichst viele Beherbergungsbetriebe zu identifizieren. Hierzu gehören insbesondere die Auswertung von Gewerbeanmeldungen, das Gastgeberverzeichnis der Koblenz-Touristik GmbH, eigene Internetrecherchen, insbesondere auf Buchungs- und Vermittlungsplattformen sowie Außendienstermittlungen durch den steuerlichen Ermittlungsdienst. Auf diese Weise sollen auch private bzw. plattformvermittelte Beherbergungsangebote identifiziert und die Betreiber anschließend kontaktiert werden. Bei den Kontrollen ist auch die Verwaltungsökonomie zu beachten.

Sollte in Einzelfällen ein nicht gemeldeter Unterkunftsbetrieb auffallen, sieht die Satzung für die Nichterfüllung der dort geregelten Pflichten entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vor. Bei Pflichtverletzungen können – abhängig von der jeweiligen Sachlage – insbesondere die vorgesehenen ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Bei festgestellten Pflichtverletzungen stehen neben den ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen auch die abgabenrechtlichen Möglichkeiten zur nachträglichen Festsetzung bzw. Schätzung der

maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zur Verfügung, sofern deren Voraussetzungen vorliegen.

### **3. Zweckgebundene Mittelverwendung und Einrichtung Fachbeirat**

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz zweckgebunden für touristische Einrichtungen, Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen verwendet.

Die Mittel dienen insbesondere der Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur, der touristischen Service- und Informationsangebote, der Digitalisierung, der Besucherlenkung, der Mobilität, der Angebots- und Qualitätsentwicklung sowie der touristischen Vermarktung des Standortes Koblenz.

Die Koblenz-Touristik GmbH erbringt ihrerseits unterschiedliche touristische Maßnahmen. Aus dem Gästebeitrag wird die Koblenz-Touristik GmbH zur (Mit-)Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Form eines Zuschusses erhalten. Dazu stellt die Koblenz-Touristik GmbH einen Förderantrag an die Stadt Koblenz. Diese erlässt einen entsprechenden Förderbescheid, der mit den für die Projektförderung üblichen Nebenbestimmungen verbunden ist. Grund der Zahlung ist die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Förderung des Zuwendungsempfängers, nicht dagegen der Erwerb eines verbrauchsfähigen Vorteils durch den Zuwendungsgeber.

Die konkreten Maßnahmenbereiche sind in **Anlage 3** „Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung“ dargestellt. Die strategische Einordnung erfolgt ergänzend im Konzeptpapier (**Anlage 2**).

Zur fachlichen Begleitung der Mittelverwendung wird ein touristischer Fachbeirat eingerichtet. Dieser berät Verwaltung und Stadtrat in grundsätzlichen Fragen der tourismusfachlichen Priorisierung und Mittelverwendung. Die Koordination des Fachbeirates sowie die Vorbereitung von Beratungs- und Entscheidungsvorlagen erfolgt durch die Koblenz-Touristik GmbH.

Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz. Aufgaben und vorgeschlagene Zusammensetzung des Fachbeirates ergeben sich aus **Anlage 4**.

### **4. Gästekarte**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Gästebeitragssatzung erhält jede Person, die im Erhebungsgebiet bei einem Unterkunftsbetrieb übernachtet und das vorgegebene Meldeformular ausgefüllt hat oder über eine Zweitwohnung im Erhebungsgebiet verfügt, eine digitale oder analoge Gästekarte. Die Ausgabe der Gästekarte erfolgt durch die Stadt Koblenz unentgeltlich und freiwillig.

Mit der Gästekarte können im Rahmen der touristischen Angebote der Stadt Koblenz sowie ihrer Partner Vergünstigungen oder kostenfreie Leistungen in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder Zusatzleistungen besteht nicht.

Ergänzende freiwillige Leistungen oder Vergünstigungen können unabhängig von der Entrichtung des Gästebeitrags gewährt werden.

In einem ersten Schritt wurden folgende Kooperationspartner für die Gästekarte gewonnen:

|                                   |                                               |                                    |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------|
| Ludwig-Museum                     | 50% Rabatt auf den Eintritt                   | an der Museumskasse                |
| Mittelrhein-Museum                | 50% Rabatt auf den Eintritt                   | an der Museumskasse                |
| Theater Koblenz                   | 20% auf Tickets                               | bei Direktkauf an der Theaterkasse |
| Moselbad                          | 20% Rabatt auf Sauna-Eintritt                 |                                    |
| Offene Stadtführungen             | 50% Rabatt                                    |                                    |
| WeinStadtWandern-Paket            | 20 % Rabatt auf das Paket                     |                                    |
| Tourist Information               | 5-10% Rabatt auf ausgewählte Produkte im Shop | Höhe noch zu prüfen                |
| Freizeitschiffahrt (KD u. Gilles) | 20 % Rabatt auf Einzeltickets                 |                                    |

Weitere Leistungsträger und Anbieter – auch möglicherweise über die Stadtgrenzen hinaus – werden in einem zweiten Schritt angefragt und zukünftig integriert.

Alle Rabatte und Leistungen werden vom Anbieter ohne Gegenleistung oder direkte Vergütung aus dem Gästebeitrag zur Verfügung gestellt (als Marketingleistung). Eine gegenseitige Anerkennung der Gästekarten von Boppard, Lahnstein und Koblenz ist aktuell in Abstimmung.

Das Ziel muss sein, die Gästekarte so attraktiv zu gestalten, dass die Gäste noch mehr Angebote in Anspruch nehmen als sie dies ohne eine Gästekarte getan hätten. Ebenso ist durch die Gästekarte eine noch effektivere Besucherlenkung möglich, da auch unbekanntere Angebote durch attraktive Konditionen beim Gast in den Vordergrund gestellt werden.

## 5. Mobilitätsangebote

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden unabhängig von der Gästekarte und auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen und Kooperationsmodelle entwickelt. Die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote soll dabei zur Verbesserung der touristischen Erreichbarkeit, zur Stärkung der Aufenthaltsqualität sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismusstandortes Koblenz beitragen.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Gästebeitragssatzung für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung.

Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

## 6. Geplante Einführung/Umsetzung/Fazit

Die Einführung des Gästebeitrags ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung sind verschiedene organisatorische, technische und kommunikative Maßnahmen erforderlich, um eine möglichst reibungslose, digitale und praxisnahe Umsetzung sicherzustellen. Neben bereits durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen sind voraussichtlich ab Anfang Dezember 2026 Schulungen für die Unterkunftsbetriebe vorgesehen. Ergänzend wurden häufige Fragen zum Gästebeitrag zusammengestellt und in Form von FAQs aufbereitet (siehe **Anlage 5**).

Die Einführung eines Gästebeitrags wird ab 2027 für eine verbesserte Einnahmesituation innerhalb des Bereichs Tourismus sorgen. Die Gästekarte soll einen erkennbaren Mehrwert für Gäste schaffen und gleichzeitig die Akzeptanz innerhalb der touristischen Branche stärken. Durch die Einbindung touristischer Akteure, die Einrichtung eines Fachbeirates sowie die transparente Darstellung der Mittelverwendung soll die Einführung des Gästebeitrags partnerschaftlich, nachvollziehbar und zukunftsorientiert gestaltet werden.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
- Anlage 2 Konzeptpapier Gästebeitrag Koblenz
- Anlage 3 Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung
- Anlage 4 Vorschlag Fachbeirat Gästebeitrag
- Anlage 5 FAQ's

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Einführung des Gästebeitrags in Höhe von 2,90 € je beitragspflichtiger Übernachtung bzw. 1,45 € bei Vorliegen vorgesehener Ermäßigungstatbestände werden jährlich zusätzliche zweckgebundene Mittel in Höhe von rd. 3,1 Mio. € (Berechnungsbasis 2027) zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen eingenommen.

Der zu Nr. 5. genannte Mobilitätsbetrag für die ÖPNV-Nutzung in Höhe von 0,60 € je beitragspflichtiger Übernachtung stellt für die Stadt Koblenz einen durchlaufenden Posten dar. Die daraus resultierenden Einnahmen werden vollständig an den Verkehrsverbund VRM weitergeleitet.

Die konkreten Maßnahmenbereiche ergeben sich aus **Anlage 2** „Konzeptpapier Gästebeitrag Koblenz“ sowie **Anlage 3** „Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung“.

Die laufenden System-, Betriebs-, Lizenz- und weiteren Beratungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung und Erhebung des Gästebeitrags werden künftig aus den Einnahmen des Gästebeitrags finanziert.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine

#### **Historie:**

- Sitzung Stadtrat vom 27.03.2025, TOP 20, Beschluss zum Antrag AT/0020/2025
- Sitzung Stadtrat vom 01.10.2025, TOP 8, Einführung eines Gästebeitrages - Aktueller Sachstand, UV/0258/2025

## **Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrags vom 29.10.2026**

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) i. V. m. den §§ 2 und 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungszweck**

- (1) Die Stadt Koblenz erhebt zur Deckung eines Teils ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag zur Abgeltung der gebotenen Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen durch die Gäste.
- (2) Zu den gästebeitragsfähigen Kosten gehören auch die Kosten der Stadt Koblenz für die Einrichtungen und Veranstaltungen Dritter oder eines regionalen Verbunds sowie für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Die beitragsfähigen Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen sowie deren berücksichtigte Kosten und die Verteilung der umlagefähigen Kosten ergeben sich aus der Satzung zugrundeliegenden Beitragskalkulation.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als Unterkunft gilt jede von einem Dritten (im Folgenden: Unterkunftsbetrieb) zur Verfügung gestellte Übernachtungsmöglichkeit, insbesondere
  1. in Beherbergungsbetrieben jeder Art (z. B. Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Ferienwohnungen, Camping- und Wohnmobilstellplätzen, Jugendherbergen und vergleichbare Einrichtungen),

2. in sonstigen zur Beherbergung geeigneten Räumen und an übernachtungstauglichen Plätzen (z. B. Privatzimmern, Ferienappartements, Plattform-Vermietungen und Bootsliegепläätzen für Haus- oder Kajütboote) sowie
3. Fahrgastplätze an Bord von Fahrgast- oder Flusskreuzfahrtschiffen, soweit diese im Stadtgebiet Koblenz über Nacht festmachen.

(3) Beitragspflichtig sind außerdem die Inhaberinnen und Inhaber von Zweitwohnungen oder weiteren Wohnungen im Stadtgebiet Koblenz, die keine Hauptwohnung in Koblenz haben (im Folgenden: Zweitwohnungsinhaber). Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die von einer natürlichen Person neben ihrer Hauptwohnung zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Beitragspflichtig sind auch Inhaberinnen und Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die mindestens drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Beitragspflichtig sind zudem Inhaberinnen und Inhaber von Haus- und Kajütbooten mit mindestens für drei Monate verfügbarem Liegeplatz im Stadtgebiet.

(4) Nicht als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Übernachtungsmöglichkeit in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V, Obdachlosenheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die der Aufnahme von Personen in besonderen sozialen Notsituationen dienen.

(5) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG sind:

1. Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten,
2. Personen, die sich im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten aufhalten, ohne für die Unterkunft ein Entgelt zu zahlen.

(5) Wenn eine Person nachweislich im gesamten Jahr nicht in der Gemeinde Unterkunft nimmt, besteht keine Beitragspflicht.

## **§ 4**

### **Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung**

(1) Von der Entrichtung des Gästebeitrages werden auf Antrag befreit:

1. bettlägerige Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

(2) Der Gästebeitrag wird um 50 v. H. ermäßigt für:

- a) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50-90 beträgt und wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und
- c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen exklusive des Lehr- und Begleitpersonals.

(3) Die Voraussetzungen der Nichtbeitragspflicht nach § 3 Abs. 5 Nr. 1, der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 sowie der Beitragsermäßigung nach Absatz 2 sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, von den Berechtigten bei Beginn des Aufenthalts durch geeignete Nachweise gegenüber dem Unterkunftsbetrieb, bei Zweitwohnungsinhabern gegenüber der Stadt Koblenz, zu führen. Der Unterkunftsbetrieb ist verpflichtet, die Nachweise aufzunehmen und für Prüfw Zwecke bereitzuhalten.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der beitragspflichtigen Übernachtungen bemessen. Angefangene Übernachtungen gelten als volle Übernachtungen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro Person ggf. inklusive gesetzliche Umsatzsteuer 2,90 € zuzüglich eines Betrags für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Höhe von 0,60 € pro Übernachtung.
- (3) Der ermäßigte Gästebeitrag beträgt pro Person ggf. inklusive gesetzliche Umsatzsteuer 1,45 € zuzüglich eines Betrags für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Höhe von 0,60 € pro Übernachtung.

Dieser gilt für:

- a) Kinder ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50-90 und
- c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c).

- (4) Die Stadt Koblenz erhebt den Betrag für den Verkehrsverbund VRM und leitet ihn vollständig an diesen weiter. Personen nach Absatz 2 und 3 sowie nach § 4 Absatz 1 erhalten ein Ticket, das zur Nutzung des ÖPNV im Verkehrsverbund VRM berechtigt. Die Leistungen werden unmittelbar vom Verkehrsverbund VRM an die Ticketinhaberin bzw. den Ticketinhaber erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen daher nicht.
- (5) Folgende Personen zahlen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag ohne den Betrag für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), der sich jeweils wie folgt bemisst:
- a) Zweitwohnungsinhaber im Sinne des § 3 Abs. 3 haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
  - b) Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen im Sinne des § 3 Abs. 3 haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
  - c) Inhaber von Haus- und Kajütbooten im Sinne des § 3 Abs. 3 haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 15 Tagen/Jahr bemessen wird.
  - d) Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. Longstayer), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Beitragspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag und endet mit dem sog. Auschecken bzw. mit der Schlüsselrückgabe oder sonstigen tatsächlichen Aufgaben der Unterkunft am Abreisetag. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Unterkunftsbetrieb zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe eines pauschalen Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung aufgegeben wird.

- (3) Der pauschale Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird durch schriftlichen Bescheid nach Beginn der Beitragspflicht für das Kalenderjahr, für das der Beitrag erhoben wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Stadt Koblenz nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt.
- (4) Endet die Beitragspflicht abweichend von dem bei der Festsetzung nach Absatz 2 zugrunde gelegten Jahresende oder von dem zur Beitragsentrichtung angemeldeten (§ 7 Abs. 6) Zeitpunkt vorzeitig und dauerte die Unterkunftnahme dadurch weniger als 30 Tage, so hat der Beitragspflichtige in Höhe des überzahlten (Teil-)Betrages gegen die Stadt Koblenz einen Erstattungsanspruch. Diesen hat er mit Nachweis der für das vorzeitige Ende der Beitragspflicht maßgeblichen Tatsachen (z.B. Unterkunftsstornierung, Abreise, Zweitwohnungsaufgabe etc.), geltend zu machen bei: Stadtverwaltung Koblenz, Kämmerei und Steueramt, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: [gaestebeitrag@stadt.koblenz.de](mailto:gaestebeitrag@stadt.koblenz.de).

## **§ 7**

### **Erhebungsverfahren**

- (1) Wer als beitragspflichtige Person in einem Unterkunftsbetrieb im Erhebungsgebiet übernachtet, hat spätestens am Tag seiner Ankunft die von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Angaben für die Erhebung des Gästebeitrags, d. h. Namen und Vornamen, Alter im Fall geltend gemachter Befreiung oder Ermäßigung, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisezeitpunkt, jeweils auch für ggf. Mitreisende, elektronisch oder manuell vorzunehmen und deren Richtigkeit zu bestätigen. Die Angaben und deren Bestätigung sowie die Übermittlung erforderlicher Nachweise zur Beitragsfreiheit, Befreiung oder Ermäßigung können im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens (z. B. Pre-Check-In) oder vor Ort erfolgen.
- (2) Der Betreiber der Unterkunft hat für den Meldevorgang das vorgeschriebene Meldeformular digital oder analog bereitzustellen, das von der Stadt Koblenz zur Verfügung gestellte elektronische Meldeverfahren seinen Gästen anzubieten oder auch selbst die erforderlichen Gästedaten zu erfassen. Er hat in jedem Fall darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste die Pflichten nach Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Bereitstellung des digitalen Meldesystems oder die Ausgabe der Meldeformulare nach Absatz 1 oder 2 erfolgt durch die Stadtverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Stelle. Der Betreiber der Unterkunft hat die Nutzbarkeit des Meldesystems nach Einrichtung der Stadt gegenüber zu bestätigen und/oder den Erhalt der Meldeformulare bei Empfang zu quittieren.
- (4) Sofern keine digitale Erfassung über das Meldesystem der Stadt erfolgte, ist der Betreiber der Unterkunft verpflichtet, die ausgefüllten Meldeformulare zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Koblenz die Meldeformulare vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die ausgefüllten

Meldeformulare sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.

- (5) Der Unterkunftsbetrieb hat die Aufnahme der Beherbergungstätigkeit im Erhebungsgebiet der Stadt Koblenz spätestens 14 Tage vor deren Beginn der Stadt Koblenz anzuzeigen. Die Beendigung der Beherbergungstätigkeit ist der Stadt Koblenz spätestens 14 Tage nach deren Beendigung anzuzeigen.  
Unterkunftsbetriebe, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Unterkunft im Erhebungsgebiet zur Verfügung stellen, haben dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen.  
Änderungen der für die Erhebung des Gästebeitrags relevanten Angaben sind der Stadt Koblenz unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Betreiber der Unterkunft hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des Folgemonats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Muster abzugeben. Dies gilt auch, sofern der Unterkunftsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Nullmeldung“) zu erfolgen.
- (7) Der Betreiber der Unterkunft hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Stadt zu entrichten. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Betreiber der Unterkunft innerhalb von einem Tag der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (8) Wer eine Zweitwohnung im Stadtgebiet begründet oder aufgibt, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

## **§ 8**

### **Gästekarte**

- (1) Die Stadt Koblenz gibt unentgeltlich eine digitale oder analoge Gästekarte aus. Die Ausgabe der Karte erfolgt freiwillig, ein Anspruch auf diese besteht nicht. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise. Die Gästekarte wird auf den Namen der Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Den Inhaberinnen und Inhabern der Gästekarte können im Rahmen der touristischen Angebote der Stadt Koblenz sowie ihrer Partner Vergünstigungen oder kostenfreie Leistungen wie z. B. der Besuch oder die Nutzung von Tourismuseinrichtungen, Serviceangeboten oder -veranstaltungen eingeräumt werden. Die Vergünstigungen

werden unabhängig von der Erhebung und Entrichtung des Gästebeitrags eingeräumt. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht. Die jeweils aktuellen Leistungen werden auf der Internetseite der Koblenz-Touristik ([www.visit-koblenz.de](http://www.visit-koblenz.de)) veröffentlicht.

- (3) Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadtverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Gästekarte eingezogen werden.

## **§ 9 Haftung**

Der Betreiber der Unterkunft haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

## **§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Die Stadt Koblenz kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom 23.05.2018 (in der Fassung der Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union L 127/2) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG Rheinland-Pfalz) vom 08.05.2018 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
  - Daten des Melderegisters,
  - Grundsteuer- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen der Stadt Koblenz,
  - den bei der Stadt Koblenz vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Unterkunftsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und
  - Mitteilungen der vorherigen Unterkunftsbetriebe.
- (2) Die Stadt Koblenz darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Unterkunftsbetrieb entrichtet;
2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 2 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldeformulare nicht bereithält;
4. entgegen § 7 Absatz 4 die Meldeformulare nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht;
6. entgegen § 7 Absatz 7 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Koblenz abführt;
7. entgegen § 7 Absatz 7 nicht innerhalb eines Tages der Stadt Koblenz anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert;
8. entgegen § 7 Absatz 8 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 7 Abs. 5 am 01.01.2027 in Kraft. § 7 Abs. 5 tritt bereits am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, xx.xx.2026

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister



## Strategisches Konzeptpapier zur Einführung eines Gästebeitrages nach KAG in der Stadt Koblenz



**Managing Partner:**  
Peter C. Kowalsky

**General Manager:**  
Tobias Klöpf, Martin Schobert

**Advisory Board:**  
Cornelius Obier,  
Prof. Dr. Heinz -Dieter Quack

**Büro Hamburg**  
Steinhöft 9  
20459 Hamburg  
Tel. 040.4 19 23 96 0  
hamburg@projectm.eu

**Büro München**  
August-Everding-Straße 25  
81671 München  
Tel. 089.614 66 08 0  
muenchen@projectm.eu

**Büro Salzburg**  
Karolingerstraße 1  
5020 Salzburg

**Büro Wien**  
Gertrude-Fröhlich-Sandner-  
Straße 2  
1100 Wien

### Kontakt:

Dipl.-Ing.  
Peter C. Kowalsky  
p.kowalsky@projectm.eu

M.A.  
Svenja Kleine  
s.kleine@projectm.eu

[www.projectm.de](http://www.projectm.de)



## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                               |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Strategische Einordnung und Bedeutung der Einführung eines Gästebeitrages für die Stadt Koblenz.....</b>   | <b>3</b>  |
| 1.1       | Tourismus als bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor .....                                               | 3         |
| 1.2       | Wandel touristischer Anforderungen und Destinationsentwicklung                                                | 2         |
| 1.3       | Tourismuspolitische Einordnung und strategische Bedeutung zweckgebundener Tourismusfinanzierung .....         | 2         |
| 1.4       | Zweckbindung und Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten .....                                        | 2         |
| <b>2.</b> | <b>Ausgangslage und Zielsetzung für Koblenz .....</b>                                                         | <b>3</b>  |
| 2.1       | Bedeutung des Übernachtungstourismus und der touristischen Destinationsentwicklung für die Stadt Koblenz..... | 3         |
| 2.2       | Wachsende Anforderungen im Tourismus bei begrenzten kommunalen Mitteln .....                                  | 5         |
| 2.3       | Strategische Zielsetzung und wirkungsorientierter Mitteleinsatz ....                                          | 6         |
| <b>3.</b> | <b>Rechtliche und fachliche Grundlagen des Gästebeitrages</b>                                                 | <b>7</b>  |
| 3.1       | Rechtliche Grundlage nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) .....                               | 7         |
| 3.2       | Vorteilsprinzip und Möglichkeit der touristischen Nutzung.....                                                | 8         |
| 3.3       | Zweckbindung der Einnahmen .....                                                                              | 8         |
| 3.4       | Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten .....                                                         | 9         |
| 3.5       | Digitale und verwaltungsarme Erhebungssystematik .....                                                        | 9         |
| <b>4.</b> | <b>Das Koblenzer Modell des Gästebeitrages .....</b>                                                          | <b>10</b> |
| 4.1       | Ausgestaltung des Koblenzer Gästebeitrages.....                                                               | 10        |
| 4.2       | Berücksichtigung verschiedener Beherbergungsformen und Aufenthaltsarten .....                                 | 11        |



|           |                                                                          |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.3       | Beitragskalkulation und strategische Mittelverwendung .....              | 12        |
| 4.4       | Digitale und verwaltungsarme Umsetzung .....                             | 14        |
| 4.5       | Digitale Service- und Informationsinstrumente .....                      | 15        |
| 4.6       | Förderung der Nutzung nachhaltiger Binnenmobilität.....                  | 16        |
| 4.7       | Herleitung der Beitragshöhe und zweckgebundene<br>Mittelverwendung ..... | 18        |
| <b>5.</b> | <b>Governance, Transparenz und Fachbeirat.....</b>                       | <b>20</b> |
| 5.1       | Prozessbeschreibung der Mittelplanung und Mittelverwendung...            | 20        |
| 5.2       | Einrichtung eines Fachbeirates für den Gästebeitrag.....                 | 21        |
| 5.3       | Empfehlungen zur Zusammensetzung des Fachbeirates.....                   | 23        |
| <b>6.</b> | <b>Prozess, Einführung und Umsetzung.....</b>                            | <b>24</b> |
| <b>7.</b> | <b>Fazit und strategischer Ausblick .....</b>                            | <b>27</b> |

## 1. Strategische Einordnung und Bedeutung der Einführung eines Gästebeitrages für die Stadt Koblenz

### 1.1 Tourismus als bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor

Der Tourismus stellt für die Stadt Koblenz einen bedeutenden Wirtschafts- und Standortfaktor dar. Als touristisches Oberzentrum am Mittelrhein profitiert Koblenz in erheblichem Maße von den wirtschaftlichen, kulturellen und infrastrukturellen Effekten des Tourismus. Gäste sorgen für Wertschöpfung in Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Kultur- und Freizeitwirtschaft und tragen wesentlich zur Attraktivität und Lebendigkeit des Standortes bei.



Abb. Positive Image-, Stadtqualitäts- und Wirtschaftseffekte des Tourismus für die Stadt Koblenz dwif-Consulting GmbH (2022)

Darüber hinaus stärkt der Tourismus die Wahrnehmung und Positionierung der Stadt Koblenz als attraktiven Wohn-, Arbeits-, Kultur- und Erlebnisstandort. Touristische Infrastruktur, Veranstaltungen, Kulturangebote, Aufenthaltsqualität sowie Freizeit- und Mobilitätsangebote kommen regelmäßig nicht nur Gästen, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zugute.

Mit Blick auf die Bundesgartenschau 2029 sowie die langfristige touristische Weiterentwicklung des Standortes Koblenz gewinnt der Tourismus zusätzlich an strategischer Bedeutung. Die nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur ist dementsprechend ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen Stadt- / Standortentwicklung.



## 1.2 Wandel touristischer Anforderungen und Destinationsentwicklung

Die Anforderungen an touristische Destinationen haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Gäste erwarten heute zunehmend qualitativ hochwertige touristische Angebote, digitale Informations- und Serviceleistungen, attraktive öffentliche Räume, nachhaltige Mobilitätsangebote sowie ein professionelles und integriertes Destinationsmanagement. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an:

- touristische Infrastruktur,
- Aufenthalts- und Erlebnisqualität,
- Digitalisierung touristischer Angebote,
- Besucherinformation /-lenkung,
- touristische Mobilität,
- Veranstaltungs- / Angebotsentwicklung sowie
- touristische Vermarktung / Kommunikation.

Auch der Wettbewerb zwischen touristischen Destinationen und Städtereisezielen nimmt kontinuierlich zu. Die nachhaltige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erfordert daher zunehmend gezielte Investitionen in touristische Qualität, Infrastruktur und Serviceangebote.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine langfristig tragfähige und transparente Tourismusfinanzierung zunehmend an Bedeutung. Viele touristische Destinationen und Städte ergänzen daher bestehende kommunale Finanzierungsstrukturen durch zweckgebundene Gästebeitragssysteme, um touristische Leistungen nachhaltig sichern und weiterentwickeln zu können

## 1.3 Tourismuspolitische Einordnung und strategische Bedeutung zweckgebundener Tourismusfinanzierung

Die nachhaltige Finanzierung touristischer Aufgaben und Infrastruktur gewinnt sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene zunehmend an Bedeutung. Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Qualität, Digitalisierung, Mobilität, Besucherlenkung und Destinationsmanagement empfehlen tourismuspolitische Strategien und Fachkonzepte ansteigend die Nutzung zusätzlicher und zweckgebundener Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung touristischer Aufgaben.

Auch die aktuelle Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt ausdrücklich die Nutzung der Möglichkeiten des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen. Ziel ist es insbesondere, touristische Destinationen und Kommunen in die Lage zu versetzen, die steigenden Anforderungen an Wettbewerbsfähigkeit, Aufenthaltsqualität, Digitalisierung und nachhaltige Destinationsentwicklung langfristig sichern und weiterentwickeln zu können.

Vor diesem Hintergrund stellt die Einführung eines Gästebeitrages auch für die Stadt Koblenz ein wichtiges strategisches Instrument zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes dar.

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag sollen insbesondere eingesetzt werden zur:

- Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- Digitalisierung touristischer Leistungen,
- Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsangebote,
- Qualitätssicherung und Besucherlenkung sowie
- touristischen Positionierung und Vermarktung des Standortes Koblenz

## 1.4 Zweckbindung und Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG). Die Einnahmen dürfen ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden und sind damit zweckgebunden.

Im Unterschied zu einer Betten- oder Übernachtungssteuer fließen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag nicht in den allgemeinen kommunalen Haushalt, sondern werden gezielt und zweckgebunden für touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen eingesetzt.

Hierdurch können touristische Infrastruktur, Serviceangebote und touristische Qualität langfristig gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gleichzeitig stärkt der Gästebeitrag die touristische Wertschöpfung sowie die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz.

Ein Tourismusbeitrag bzw. eine Tourismusabgabe unterscheidet sich ebenfalls grundlegend vom Gästebeitrag. Während der Gästebeitrag von Übernachtungsgästen erhoben wird, richtet sich ein Tourismusbeitrag an selbstständig tätige Unternehmen und Betriebe, die wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus erzielen können.

Die Stadt Koblenz verfolgt mit der Einführung des Gästebeitrages bewusst ein zweckgebundenes und auf Übernachtungsgäste ausgerichtetes Finanzierungsmodell nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz.

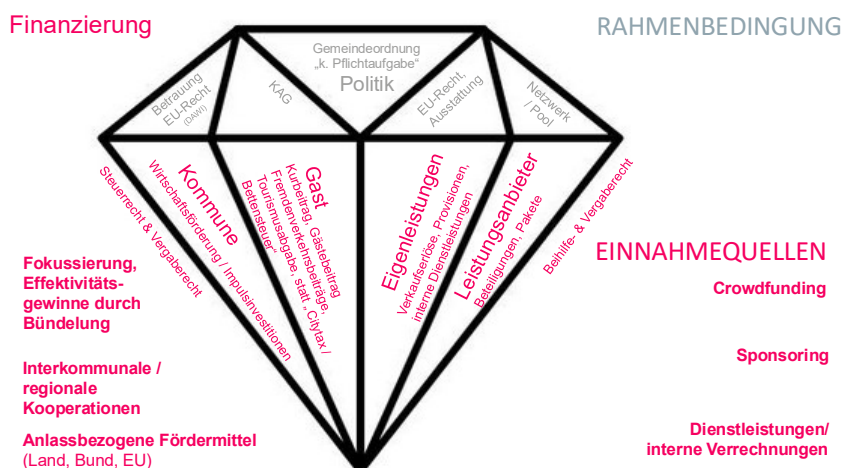


Abb. Tourismusfinanzierung im Überblick, PROJECT M GmbH (2021)

## 2. Ausgangslage und Zielsetzung für Koblenz

### 2.1 Bedeutung des Übernachtungstourismus und der touristischen Destinationsentwicklung für die Stadt Koblenz

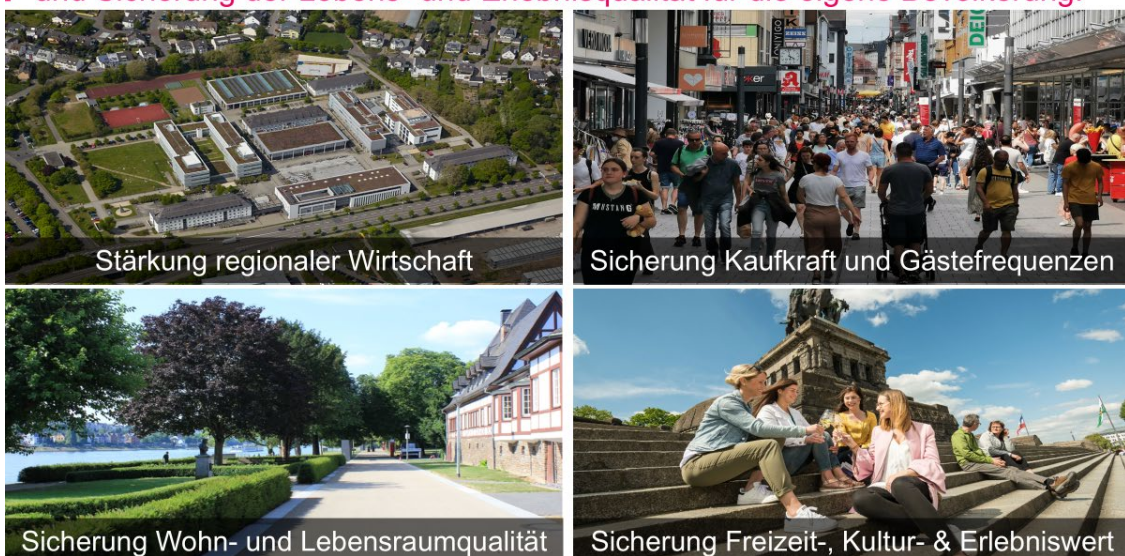
Der Tourismus besitzt für die Stadt Koblenz eine hohe wirtschaftliche, infrastrukturelle und standortpolitische Bedeutung. Insbesondere der Übernachtungstourismus stellt einen wichtigen Wertschöpfungsfaktor für die Stadt sowie zahlreiche tourismusabhängige Branchen dar.

Neben dem klassischen Freizeittourismus (Leisure) besitzt Koblenz zugleich eine hohe Bedeutung im Tagungs-, Kongress- und Geschäftsreisesegment (MICE). Auch der statistisch nur teilweise erfasste Flusskreuzfahrt-Tourismus sowie zusätzliche Übernachtungsangebote im Bereich privater und plattformbasierter Beherbergungsformen besitzen für den Tourismusstandort Koblenz eine relevante Bedeutung.

Übernachtungsgäste generieren dabei regelmäßig erhebliche direkte und indirekte Umsätze in Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Kultur-, Freizeit- und Dienstleistungsbereichen und tragen wesentlich zur touristischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz bei. Der Übernachtungstourismus erzeugt zudem wichtige Zusatzfrequenzen, Zusatzumsätze und Kostendeckungsbeiträge für:

- Gastronomie und Einzelhandel,
- Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungsangebote,
- kommunale / private Mobilitäts- und Dienstleistungsangebote sowie
- zahlreiche weitere tourismusnahe Branchen.

**Investitionen in den Tourismus bedeuten die Stärkung der lokalen Wirtschaft und Sicherung der Lebens- und Erlebnisqualität für die eigene Bevölkerung.**



**KOBLENZ**  
Forum  
Koblenz-Touristik

Quelle: [www.visit-koblenz.de](http://www.visit-koblenz.de); [https://userpages.uni-koblenz.de/~cms/media/details.php?image\\_id=959](https://userpages.uni-koblenz.de/~cms/media/details.php?image_id=959); [www.rhein-zeitung.de](http://www.rhein-zeitung.de)  
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026

Abb. Einflusseffekte des Tourismus auf die Standortentwicklung, PROJECT M GmbH (2021)

Darüber hinaus entstehen durch touristische Wertschöpfung positive Effekte für den kommunalen Haushalt sowie für Beschäftigung, Kaufkraft und regionale Wirtschaftskreisläufe.

**Durch die Stärkung des Tourismus profitieren Einheimische / Arbeitnehmende und lokale / regionale Unternehmen auch außerhalb des Tourismussektors.**



Abb. Einflusseffekte des Tourismus auf die Standortentwicklung, PROJECT M GmbH (2021)

Mit der Stadtlage am Zusammenfluss von Rhein und Mosel, der Bedeutung von Koblenz als touristisches Oberzentrum am Mittelrhein sowie als Bestandteil des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal nimmt die Stadt Koblenz zugleich eine zentrale Rolle in der regionalen touristischen Entwicklung und Zusammenarbeit ein.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2029 gewinnen die nachhaltige touristische Positionierung, die Weiterentwicklung touristischer Erlebnissräume sowie die regionale Zusammenarbeit zusätzlich an strategischer Bedeutung. Gleichzeitig reicht die touristische Entwicklungsdynamik deutlich über die BUGA 2029 hinaus und erfordert langfristige Investitionen in touristische Qualität, Infrastruktur, Serviceangebote und Destinationsentwicklung.

Die Stadt Koblenz sowie die Koblenz-Touristik GmbH verfolgen daher das Ziel, die touristische Wettbewerbsfähigkeit und Aufenthaltsqualität langfristig zu sichern sowie die touristische Wertschöpfung für Stadt, Betriebe und Region nachhaltig weiterzuentwickeln.



## 2.2 Wachsende Anforderungen im Tourismus bei begrenzten kommunalen Mitteln

Mit den steigenden Anforderungen an touristische Qualität, Infrastruktur und Serviceangebote wächst gleichzeitig auch der finanzielle und organisatorische Aufwand für touristische Aufgaben und Leistungen. Die Stadt Koblenz sowie die Koblenz-Touristik GmbH als zuständige Tourismusorganisation übernehmen bereits heute vielfältige Aufgaben im touristischen Destinationsmanagement. Hierzu gehören insbesondere:

- touristisches Marketing und Kommunikation,
- Veranstaltungs- und Angebotsentwicklung,
- Tourist-Information und Gästeservices,
- digitale Informations- und Serviceangebote,
- Qualitätsmanagement,
- touristische Infrastrukturentwicklung, Pflege- und Reinigungsmaßnahmen,
- Besucherlenkung,
- Netzwerkarbeit und Kooperationen,
- touristische Positionierung sowie
- die Vorbereitung und Begleitung touristischer Großprojekte und Veranstaltungen.

Mit Blick auf die Bundesgartenschau 2029, die steigenden Anforderungen an Digitalisierung und Servicequalität sowie den zunehmenden Wettbewerb zwischen touristischen Destinationen werden Umfang und Komplexität dieser Aufgaben künftig weiter zunehmen.

Gleichzeitig stehen Kommunen bundesweit vor der Herausforderung, steigende Anforderungen an öffentliche Infrastruktur, freiwillige Leistungen und kommunale Haushalte bewältigen zu müssen. Auch im Bereich des Tourismus besteht die Notwendigkeit, touristische Infrastruktur und Angebote langfristig zu sichern, qualitativ weiterzuentwickeln und an veränderte Erwartungen von Gästen und touristischen Zielgruppen anzupassen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Stadt Koblenz das Ziel, durch die Einführung eines Gästebeitrages zusätzliche zweckgebundene Mittel für touristische Aufgaben und Einrichtungen zu generieren und damit die nachhaltige Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Gästebeitrag soll dabei insbesondere:

- zusätzliche Handlungsspielräume für touristische Maßnahmen schaffen,
- die nachhaltige Sicherung touristischer Infrastruktur unterstützen,
- die Qualität touristischer Angebote und Services stärken,
- Investitionen in Digitalisierung und Besucherinformation ermöglichen,
- eine nachhaltige Besucherlenkung und Serviceangebote unterstützen sowie
- die touristische Positionierung und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz stärken.

Damit stellt der Gästebeitrag einen wichtigen Baustein für die zukünftige touristische Entwicklung und Finanzierung des Standortes Koblenz dar.

## 2.3 Strategische Zielsetzung und wirkungsorientierter Mitteleinsatz

Die Einführung des Gästebeitrages verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel einer allgemeinen Haushaltsfinanzierung, sondern die nachhaltige und strategische Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Koblenz. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag sollen daher gezielt und zweckgebunden für Maßnahmen eingesetzt werden, die einen nachhaltigen Beitrag zur touristischen Qualität, Aufenthaltsattraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und touristischen Wertschöpfung leisten. Diese erhöhte Wertschöpfung aus dem Tourismus hat erwiesenermaßen auch positive Effekte auf die städtische Einnahmesituation.

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen,

- die touristische Erlebnisräume und Erlebnisrouten stärken,
- die touristische Profilierung des Standortes Koblenz unterstützen,
- die Aufenthaltsqualität verbessern,
- mehr touristische Nachfrage erzeugen,
- touristische Infrastruktur und Serviceangebote nachhaltig weiterentwickeln sowie
- die strategische Positionierung des Standortes Koblenz im Wettbewerb touristischer Destinationen stärken.

Die Mittelverwendung soll dabei bewusst nicht nach einem „Gießkannenprinzip“ erfolgen, sondern auf Grundlage tourismusfachlicher Prioritäten und strategischer Entwicklungsziele ausgerichtet werden. Hierzu sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- touristische Entwicklungsziele,
- qualitative Wirkungen,
- touristische Relevanz,
- Besucher- und Nachfragepotenziale,
- regionale und städtische Entwicklungswirkungen sowie
- langfristige Mehrwerte für den Tourismusstandort Koblenz

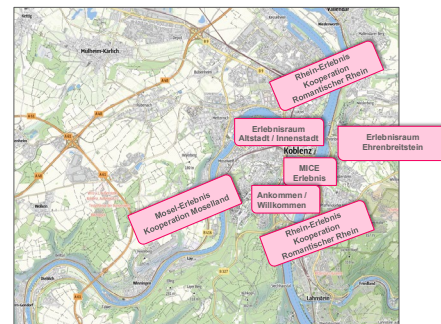
Die strategische Einordnung und fachliche Priorisierung der Maßnahmen erfolgt im Zusammenwirken von Stadt Koblenz, Koblenz-Touristik GmbH sowie dem vorgesehenen touristischen Fachbeirat.

Fokus auf touristische Schwerpunktbereiche und Hot Spots in Koblenz...



KOBLENZ  
Touristik  
Quelle: Koblenz-Touristik GmbH (2025)  
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzeptentwurf | © PROJECT M 2026

und wichtige Erlebnisräume in der Stadt erhöht die Wertschöpfungseffekte für die Tourismuswirtschaft und den Wirtschaftskreislauf Tourismus für die Stadt!



KOBLENZ  
Touristik  
Quelle: Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Outdooractive AG (Rheinland-Pfalz Gold Tourenplaner)  
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzeptentwurf | © PROJECT M 2026



Abb. Räumliche Schwerpunktsetzung zur Erhöhung der Wirkungseffekte des Gästebeitrages und Skalierung des Einnahmemodells für die Stadt, PROJECT M GmbH (2026)



### 3. Rechtliche und fachliche Grundlagen des Gästebeitrages

#### 3.1 Rechtliche Grundlage nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Rechtsgrundlage für die Einführung des Gästebeitrages in der Stadt Koblenz ist § 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

Das Kommunalabgabengesetz eröffnet Gemeinden und Städten in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, zur Finanzierung touristischer Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen einen Gästebeitrag zu erheben, sofern Gästen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Leistungen besondere Vorteile geboten werden. Der Gästebeitrag stellt damit ein ausdrücklich vorgesehenes Instrument der kommunalen Tourismusfinanzierung dar. Gleichzeitig unterstützt auch die Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz die Nutzung zusätzlicher und zweckgebundener Finanzierungsinstrumente zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur und Angebote.

Die Einführung des Gästebeitrages erfolgt in Koblenz dabei auf Grundlage einer eigenständigen kommunalen Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages.

**Kommunale Abgabe als gesetzliches Instrument der Tourismusfinanzierung.  
Mit dem Vorteil der Zweckgebundenheit (insbes. im Vgl. zu einer Bettensteuer).**

Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995

##### § 12 Tourismus- und Gästebeiträge

(1) Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind.

(1a) Beschließt der Rat, eine Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, so haben die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Unternehmen der Gemeinde auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen. Für die Personen und Unternehmen nach Absatz 1 Satz 3 gilt dies, sobald sie ihre Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgenommen haben.

(2) Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist nicht, wer sich in der Gemeinde zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes zum vorübergehenden Besuch aufhält. Durch die Beitragssatzung können aus wichtigen Gründen weitere Personen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Nutzungsmöglichkeit derjenigen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen, ist bei der Beitragskalkulation angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, von den bei ihm verweilenden ortsfremden Personen den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung des Beitrags.

(4) Beitragsfähig nach den Absätzen 1 und 2 können auch Kosten der Gemeinde für Einrichtungen und Veranstaltungen Dritter oder eines regionalen Verbunds sowie Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets sein. Gleiches gilt für die den Gästebeitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander oder neben Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 erhoben werden. Das Gebiet, in dem der Beitrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben wird, wird nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen im Sinne des Absatzes 1 oder der Nutzungsmöglichkeit im Sinne des Absatzes 2 von der Gemeinde durch Satzung bestimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Verbandsgemeinden entsprechend, soweit sie die Aufgabe nach § 67 der Gemeindeordnung übernommen haben.

##### **Zweckgebunden:**

➔ **Tourismusbeitrag** (KAG § 12 (1))  
→ zahlt der Betrieb, Umlage auf Gast

➔ **Gästebeitrag** (KAG § 12 (2))  
→ zahlt der Gast



**KOBLENZ**  
VIRIDIS  
Koblenz-Touristik

Quelle: Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz (Mai 2025)  
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026



### 3.2 Vorteilsprinzip und Möglichkeit der touristischen Nutzung

Grundlage des Gästebeitrages ist das sogenannte Vorteilsprinzip. Beitragspflichtige Übernachtungsgäste können danach Personen sein, die die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen während ihres Aufenthaltes in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist nicht entscheidend, ob touristische Angebote tatsächlich genutzt werden. Maßgeblich ist vielmehr die Möglichkeit der Nutzung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen.

Zu den beitragsrelevanten Vorteilen zählen insbesondere:

- touristische Infrastruktur,
- öffentliche touristische Einrichtungen,
- touristische Informations- und Serviceangebote,
- Veranstaltungen,
- touristische Mobilitäts- und Aufenthaltsangebote,
- Freizeit- und Kulturangebote sowie
- weitere touristische Leistungen mit Aufenthalts- und Erlebnisbezug.

Vor diesem Hintergrund kann der Gästebeitrag grundsätzlich unabhängig vom konkreten Reisezweck erhoben werden. Auch beruflich veranlasste Aufenthalte oder Geschäftsreisen können beitragspflichtig sein, sofern die Möglichkeit besteht, touristische Angebote und Einrichtungen zu nutzen. Nicht-Beitragspflichtige Personen werden im KAG selbst benannt sowie Befreiungstatbestände und Teil-Befreiungstatbestände nach fachjuristischer Prüfung und fachlicher Bewertung in der Satzung geregelt.

Die Stadt Koblenz verfolgt dabei eine rechtssichere und zugleich praxisorientierte Ausgestaltung des Gästebeitragssystems auf Grundlage der aktuellen kommunalabgabenrechtlichen Rahmenbedingungen.

### 3.3 Zweckbindung der Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag unterliegen einer gesetzlichen Zweckbindung. Sie dürfen ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für:

- touristische Infrastruktur,
- touristische Einrichtungen und Angebote,
- touristische Veranstaltungen,
- Besucherinformation und Gästeservices,
- Digitalisierung touristischer Leistungen,
- touristische Mobilitätsangebote,
- Qualitätsmanagement und Besucherlenkung sowie
- touristische Vermarktung und Destinationsentwicklung.



Die Zweckbindung stellt sicher, dass die Einnahmen gezielt zur Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Qualität und Leistungsfähigkeit eingesetzt werden und unmittelbar dem Tourismusstandort Koblenz zugutekommen.

Die konkrete strategische Ausrichtung der Mittelverwendung erfolgt im Rahmen des Konzeptes zur zweckgebundenen Mittelverwendung sowie der vorgesehenen fachlichen Begleitung durch den touristischen Fachbeirat (vgl. Kap. 5).

### 3.4 Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten

Der Gästebeitrag unterscheidet sich grundlegend von einer allgemeinen Betten- oder Übernachtungssteuer. Während Steuererträge grundsätzlich dem allgemeinen kommunalen Haushalt zufließen, dürfen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag ausschließlich und zweckgebunden für touristische Aufgaben und Einrichtungen verwendet werden.

Auch ein Tourismusbeitrag bzw. eine Tourismusabgabe unterscheidet sich vom Gästebeitrag. Während der Gästebeitrag von Übernachtungsgästen erhoben wird, richtet sich ein Tourismusbeitrag an selbstständig tätige Unternehmen und Betriebe, die wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus erzielen können.

Die Stadt Koblenz verfolgt mit der Einführung des Gästebeitrages bewusst ein zweckgebundenes und auf Übernachtungsgäste ausgerichtetes Finanzierungsmodell nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz.

### 3.5 Digitale und verwaltungsarme Erhebungssystematik

Die Erhebung des Gästebeitrages soll in Koblenz mit Blick auf die effiziente und effektive Durchführung seitens der Stadtverwaltung, aber auch für die Betriebe und die Übernachtungsgäste selbst möglichst digital, anwenderfreundlich und verwaltungsarm erfolgen.

Hierzu ist die Einführung eines digitalen Melde- und Abrechnungssystems vorgesehen, das insbesondere folgende Aspekte unterstützen soll:

- die digitale Erfassung von Gästedaten,
- die Abwicklung von Meldungen und Abrechnungen,
- die Dokumentation von Befreiungen und Ermäßigungen,
- digitale Pre-Check-In-Prozesse sowie
- die digitale Bereitstellung eines Zahlungsnachweises, z.B. über eine QR-Code

Ziel ist es, die organisatorischen Abläufe für Gäste, Gastgeberinnen und Gastgeber, Beherbergungsbetriebe sowie die Verwaltung möglichst effizient und praxisnah zu gestalten und gleichzeitig die rechtlichen Anforderungen an Melde-, Abrechnungs- und Datenschutzprozesse zu erfüllen.

Die konkrete technische Umsetzung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Einführungs- und Vergabeverfahrens.



## 4. Das Koblenzer Modell des Gästebeitrages

### 4.1 Ausgestaltung des Koblenzer Gästebeitrages

Die Stadt Koblenz führt zum 01.01.2027 einen Gästebeitrag als öffentlich-rechtlichen Beitrag nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) ein.

Der Gästebeitrag wird grundsätzlich von ortsfremden Personen erhoben, die im Stadtgebiet Koblenz entgeltlich übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Beitragshöhe beträgt gemäß der Satzung:

- 2,90 € pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung,
- sowie 1,45 € pro Person und Übernachtung im Rahmen der vorgesehenen Ermäßigungstatbestände.

Die Höhe des Gästebeitrages orientiert sich insbesondere:

- an der touristischen Bedeutung des Standortes Koblenz,
- an den bestehenden und zukünftigen Anforderungen an touristische Infrastruktur und Serviceangebote,
- an den vorgesehenen Maßnahmen zur touristischen Weiterentwicklung,
- sowie an vergleichbaren touristischen Destinationen und Städtestandorten.

Die Beitragssystematik berücksichtigt zugleich verschiedene Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Dabei wurden insbesondere Aspekte der touristischen Nutzungsmöglichkeit, der sozialen Angemessenheit sowie der praktischen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

Der Gästebeitrag wird grundsätzlich unabhängig vom konkreten Reisezweck erhoben. Dies gilt auch für beruflich veranlasste Aufenthalte und Geschäftsreisen, da auch diese Gäste die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Infrastruktur- und Serviceangebote der Stadt Koblenz zu nutzen. Die Beitragserhebung erfolgt grundsätzlich über die jeweiligen Gastgeberinnen und Gastgeber und Beherbergungsbetriebe, die den Gästebeitrag im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungssystems einziehen und an die Stadt Koblenz abführen.



## 4.2 Berücksichtigung verschiedener Beherbergungsformen und Aufenthaltsarten

Die Satzung berücksichtigt unterschiedliche Beherbergungsformen und touristische Aufenthaltsarten im Stadtgebiet Koblenz. Hierzu zählen insbesondere:

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
- Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- Privatzimmer,
- Jugendherbergen,
- Camping- und Wohnmobilstellplätze,  
Flusskreuzfahrtschiffe,
- plattformbasierte Beherbergungsangebote sowie
- weitere entgeltliche Übernachtungsformen

Damit wird eine möglichst gleichmäßige und sachgerechte Beitragserhebung für unterschiedliche touristische Übernachtungsformen angestrebt.

Darüber hinaus enthält die Satzung besondere Regelungen für Zweitwohnungen, Mobilheime, Wohnmobile, Campingwagen und vergleichbare Unterkunftsformen. Zur Verwaltungsvereinfachung ist hierbei eine pauschalierte Jahresregelung vorgesehen.

Die Einbeziehung unterschiedlicher Beherbergungsformen trägt zugleich den strukturellen Besonderheiten des Tourismusstandortes Koblenz Rechnung und berücksichtigt sowohl klassische touristische Übernachtungsangebote als auch neue und nicht statistisch erfasste private Beherbergungsangebot.

Zusätzlich berücksichtigt die Satzung, dass bestimmte Aufenthaltsformen und Einrichtungen typischerweise nicht oder nur sehr eingeschränkt der Nutzung touristischer Einrichtungen, Angebote und Leistungen dienen.

Dies betrifft insbesondere Personen, die sich aufgrund medizinischer, pflegerischer oder vergleichbarer Aufenthaltszwecke im Stadtgebiet aufhalten und bei denen regelmäßig keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur touristischen Nutzung besteht.

Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere:

- Klinikpatientinnen und Klinikpatienten,  
Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie  
vergleichbare nichttouristische Aufenthaltsformen

im Rahmen der Satzung entsprechend berücksichtigt.

Die Ausgestaltung orientiert sich dabei an den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz sowie am zugrunde liegenden Vorteilsprinzip des Gästebeitrages.



### 4.3 Beitragskalkulation und strategische Mittelverwendung

Die Einführung des Gästebeitrages verfolgt das Ziel, zusätzliche zweckgebundene Mittel zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen in der Stadt Koblenz zu generieren. Auf Grundlage der aktuellen touristischen Kennzahlen und Übernachtungsdaten wird für das Basisjahr 2027 ein jährliches Beitragsaufkommen von rd. 3,1 Mio. € erwartet. Durch eine Steigerung der Übernachtungszahlen in den kommenden Jahren wird eine Steigerung des jährlichen Beitragsaufkommens beabsichtigt. In der Beitragskalkulation ist für den Projektstart aber zunächst eine konservative Annahme der Gästeübernachtungszahlen angenommen worden.

Die Einnahmen sollen gezielt für touristische Maßnahmen und Projekte eingesetzt werden, die:

- die touristische Wettbewerbsfähigkeit stärken,
- touristische Infrastruktur und Serviceangebote sichern und weiterentwickeln,
- touristische Erlebnisräume und Erlebnisrouten stärken,
- die Aufenthaltsqualität verbessern,
- die touristische Profilierung des Standortes Koblenz unterstützen sowie
- nachhaltige touristische Wertschöpfung erzeugen.

Die Mittelverwendung soll dabei bewusst nicht nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“ erfolgen, sondern auf Grundlage tourismusfachlicher Prioritäten und strategischer Entwicklungsziele. Die konkreten Maßnahmenbereiche der zweckgebundenen Mittelverwendung werden im gesonderten Maßnahmen- und Clusteransatz strukturiert dargestellt und regelmäßig fortgeschrieben.



Mittelverwendung: Der Fokus liegt auf Image-, Qualitäts- & Wachstumstreiber und ist „nachhaltig wirkungsvoller“ als einfache Kostendeckungsbeiträge.

1. Projektmanagement  
/ System

2. Kooperative  
Tourismusentwicklung &  
Netzwerkarbeit

3 Gästeservice / Gästeinformation

4. Inspiration / Vermarktung

5. Basisinfrastruktur /  
Aufenthaltsqualität zentrale Orte /  
Ankommensorte

6. Erlebnisinfrastruktur (dauerhaft /  
Temporär)

7. Events (Jahresprogramm)

8. Erlebnismobilität &  
Kooperation

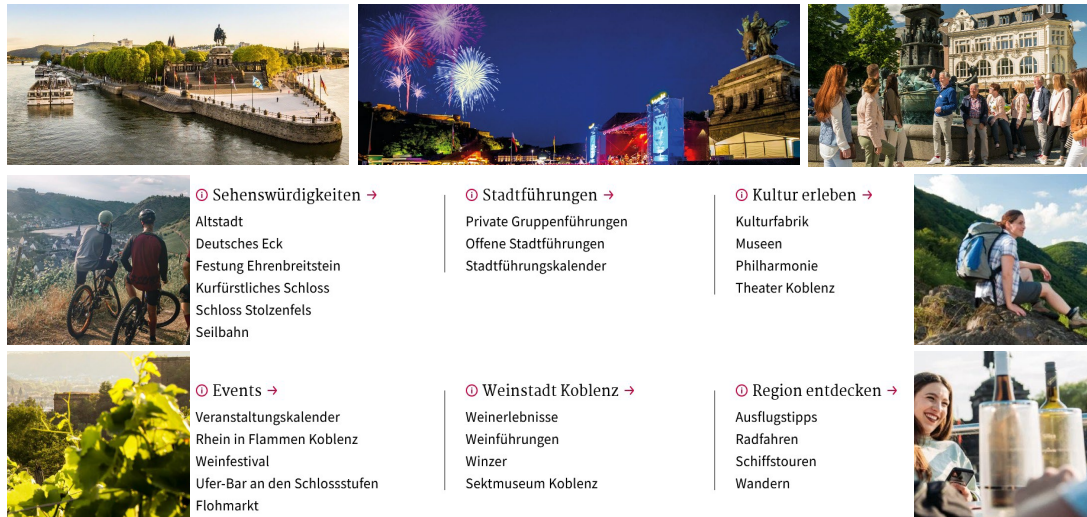


KOBLENZ  
VERBUND  
Koblenz-Touristik

„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026

Die fachliche Priorisierung und Einordnung der Maßnahmen erfolgt im Zusammenwirken von Stadt Koblenz, Koblenz-Touristik GmbH sowie dem vorgesehenen touristischen Fachbeirat (vgl. Kap. 5).

**Gezielter Fokus auf die Stärkung der Highlights zur Wertschöpfungssteigerung durch steigende Übernachtungszahlen und Wertschöpfungseffekte in Koblenz.**



**KOBLENZ**  
TOURISTIK

Quelle: Koblenz-Touristik GmbH (2025)

„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026

Abb. Die Mittel aus dem Gästebeitrag sind zielgerichtet für einen leistungsfähigen Tourismus und die Tourismusedwicklung der Stadt Koblenz zu investieren, um nachhaltige Wachstums- und Wertschöpfungseffekte aus dem Tourismus zu erhalten. PROJECT M GmbH (2026)

## 4.4 Digitale und verwaltungsarme Umsetzung

Ein wesentliches Ziel bei der Einführung des Gästebeitrages in Koblenz ist die Schaffung eines möglichst digitalen, anwenderfreundlichen und verwaltungsarmen Gesamtsystems für Gäste, Gastgeberinnen und Gastgeber, Beherbergungsbetriebe und Verwaltung.

Die Erhebung, Abrechnung und Verwaltung des Gästebeitrages sollen dabei weitgehend digital erfolgen. Hierdurch sollen sowohl organisatorische Aufwände reduziert als auch die Servicequalität für Gäste und Gastgeberinnen und Gastgeber verbessert werden.

Hierfür ist die Einführung eines digitalen Melde- und Abrechnungssystems vorgesehen, das die Anforderungen der Satzung sowie die organisatorischen und technischen Anforderungen der Stadt Koblenz und der Koblenz-Touristik GmbH unterstützt.

Zu den wesentlichen Zielsetzungen gehören insbesondere:

- eine möglichst einfache Erfassung und Verwaltung der Gästedaten,
- die digitale Abwicklung von Meldungen und Abrechnungen,
- die Bereitstellung eines digitalen und optional analogen Zahlungsnachweises,
- die digitale Dokumentation von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen,
- die Reduzierung administrativer Aufwände für Gastgeberinnen und Gastgeber und Verwaltung,
- die Verbesserung von Datenqualität und Nachvollziehbarkeit sowie
- die Schaffung einer zukunftsfähigen und skalierbaren technischen Infrastruktur.



Ein besonderer Fokus liegt auf der möglichst einfachen Integration in bestehende betriebliche Abläufe. Hierzu sollen Schnittstellen zu gängigen Hotel-, Reservierungs- und Property-Management-Systemen (PMS) berücksichtigt werden, um Doppelarbeiten und zusätzliche manuelle Erfassungen möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus soll Gästen die Möglichkeit eröffnet werden, erforderliche Meldedaten bereits vor der Anreise oder digital vor Ort im Rahmen eines elektronischen Pre-Check-Ins bereitzustellen. Hierdurch können Anreiseprozesse vereinfacht, Wartezeiten reduziert und die Datenqualität verbessert werden.

Zur Umsetzung der digitalen Systemlandschaft erfolgte die Durchführung eines gesonderten Vergabe- und Auswahlverfahrens. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen der Gastgeberinnen und Gastgeber, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die digitale Nutzbarkeit für Gäste sowie die langfristige Betriebs- und Zukunftsfähigkeit des Systems berücksichtigt, um die Einführung eines leistungsfähigen, praxisnahen und zukunftssicheren Systems sicherzustellen, das den Anforderungen einer modernen touristischen Destination entspricht und gleichzeitig eine möglichst geringe organisatorische Belastung für Gastgeberinnen und Gastgeber, touristische Leistungsträgerinnen und Leistungsträger und Verwaltung gewährleistet.

Die technische Umsetzung erfolgt im Rahmen des gesonderten Vergabe- und Einführungsprozesses und in Abstimmung mit dem technischen Dienstleister.

## 4.5 Digitale Service- und Informationsinstrumente

Für die optimale Besucherinformation- und Besucherlenkung ist angedockt an das technische Meldesystem ein digitaler Reisebegleiter vorgesehen. Dieser soll künftig als Service-, Informations- und Kommunikationsinstrument dienen und Gästen einen einfachen Zugang zu touristischen Informationen, digitalen Services sowie möglichen Partnerangeboten ermöglichen.

Zusätzlich ist eine separate Gästekarte als bewusstes Instrument zur Besuchendenlenkung und Auslastungssteuerung vorgesehen, die während des Aufenthaltes der Gäste in Koblenz genutzt werden kann. Die Gästekarte ist ausdrücklich nicht als klassische Leistungs- oder Inklusivkarte ausgestaltet. Sie begründet keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen. Vielmehr soll sie als flexible Serviceplattform dienen, über die zusätzliche Informationen, Services, Partnerangebote und touristische Mehrwerte bereitgestellt werden können.

Insgesamt geht es darum, Gästen einen einfachen Zugang zu touristischen Informationen, digitalen Services und ausgewählten touristischen Angeboten bereitzustellen sowie die Kommunikation zwischen Gästen, touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern und der Destination Koblenz zu stärken. Gemeinsam mit dem digitalen Reisebegleiter vor Ort trägt die Gästekarte dazu bei, touristische Informationen und Angebote besser zu vernetzen, Prozesse für Gäste und Gastgeberinnen und Gastgeber zu vereinfachen sowie zusätzliche Mehrwerte für Übernachtungsgäste zu schaffen.

Im Rahmen der Ausgestaltung können über den digitalen Reisebegleiter und die digitale Gästekarte insbesondere folgende Funktionen und Angebote unterstützt werden:



- digitale touristische Informationen und Gästeservices,
- Informationen zu Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen und Angeboten,
- digitale Karten-, Routing- und Informationsangebote,
- Hinweise zu touristischen Erlebnisräumen und Erlebnisrouten,
- saisonale oder zeitlich begrenzte Aktionen,
- Partnerangebote und freiwillige Vergünstigungen,
- zielgruppenspezifische Informations- und Serviceangebote sowie
- weitere digitale touristische Anwendungen.

Zur optimalen Besucherlenkung, Gästeinformation und Auslastungssteuerung können Gäste hierdurch aktiv auf touristische Angebote, Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten, Mobilitätsangebote sowie alternative Besuchszeiten und Besuchsorte hingewiesen werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit

- der Weiterentwicklung touristischer Erlebnisräume und Erlebnisrouten,
- touristischen Veranstaltungen,
- der Besucherlenkung bei stark frequentierten Angeboten,
- der Bundesgartenschau 2029,
- nachhaltigen Mobilitätsangeboten sowie
- regionalen Kooperations- und Partnerangeboten

bietet die Gästekarte zusätzliche Möglichkeiten zur zielgerichteten Kommunikation und Steuerung touristischer Angebote.

Die konkrete Ausgestaltung der Gästekarte sowie möglicher Partnerangebote erfolgt im Rahmen der weiteren organisatorischen und technischen Umsetzung gemeinsam mit touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie weiteren Partnern. Die jeweils aktuellen Leistungen, Partnerangebote und Informationen sollen fortlaufend digital bereitgestellt und über die touristischen Informationsangebote der Koblenz-Touristik GmbH kommuniziert werden.

## 4.6 Förderung der Nutzung nachhaltiger Binnenmobilität

Die Förderung nachhaltiger Mobilitätsangebote gewinnt sowohl aus touristischer als auch aus ökologischer und stadtentwicklungspolitischer Sicht zunehmend an Bedeutung. Ziel ist es, die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsformen zu stärken und gleichzeitig die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu reduzieren.

Hierzu zählen insbesondere die Verringerung von Verkehrsbelastungen, Parksuchverkehren, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie die Entlastung stark frequentierter Innenstadt- und Tourismusbereiche. Gleichzeitig können nachhaltige Mobilitätsangebote einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Gäste leisten. Für die Stadt Koblenz und gleichzeitig die Gäste bietet die gezielte Förderung nachhaltiger Binnenmobilität die Möglichkeit, touristische Angebote besser miteinander zu verknüpfen, die Erreichbarkeit touristischer Einrichtungen zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung des Tourismusstandortes zu unterstützen.



Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verknüpfung der unterschiedlichen touristischen Erlebnisräume und Angebotscluster innerhalb der Stadt. Hierzu zählen insbesondere Kultur- und Sehenswürdigkeiten, Freizeit- und Aktivangebote, Veranstaltungsorte, Gastronomie sowie kulinarische Angebote. Durch eine bessere Vernetzung dieser Angebote können Gäste zusätzliche Besuchsanlässe erhalten, Aufenthaltsdauern verlängert und touristische Wertschöpfungseffekte gestärkt werden. Insbesondere mit Blick auf die Bundesgartenschau 2029, die langfristige touristische Entwicklung der Stadt Koblenz sowie die stärkere Vernetzung mit regionalen Partnerinnen und Partnern gewinnt die Förderung nachhaltiger Mobilitätsangebote somit zusätzlich an Bedeutung.

Zu möglichen Leistungen zur Förderung der Nutzung nachhaltiger Binnenmobilität im Zusammenspiel mit der Besucherinformation und -lenkung gehören beispielsweise:

- digitale Mobilitäts- und Routinginformationen (Echtzeitlenkung),
- die Verknüpfung touristischer Erlebnisräume und Erlebnisrouten,
- Angebote für Rad- und Wandertourismus,
- multimodale Mobilitätsangebote,
- touristische Wegeleit- und Informationssysteme sowie
- weitere Maßnahmen zur nachhaltigen Besucherlenkung und Mobilitätsförderung.

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden aber unabhängig vom Gästebeitrag oder einer Gästekarte betrachtet. Diese werden auf Grundlage gesonderter vertraglicher Vereinbarungen und Kooperationsmodellen entwickelt.



## 4.7 Herleitung der Beitragshöhe und zweckgebundene Mittelverwendung

Die Einführung des Gästebeitrages verfolgt das Ziel, zusätzliche zweckgebundene Mittel zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen in der Stadt Koblenz zu generieren. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag dürfen gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden und stehen damit vollständig für die touristische Entwicklung des Standortes Koblenz zur Verfügung.

Auf Grundlage der aktuellen touristischen Kennzahlen, der Übernachtungsentwicklung sowie der vorgesehenen Beitragssystematik wird für das Basisjahr 2027 ein jährliches Beitragsaufkommen von rund 3,1 Mio. € erwartet. Die festgelegte Beitragshöhe von 2,90 € pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung sowie 1,45 € im Rahmen der vorgesehenen Ermäßigungstatbestände orientiert sich dabei sowohl an den touristischen Anforderungen des Standortes Koblenz als auch an vergleichbaren touristischen Destinationen und Städtestandorten.

Ziel ist es, die zusätzlichen Mittel gezielt für Maßnahmen einzusetzen, die einen nachhaltigen touristischen Mehrwert erzeugen und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz langfristig stärken. Hierbei sollen nicht kurzfristige Einzelmaßnahmen, sondern insbesondere Maßnahmen mit struktureller, qualitativer und strategischer Wirkung unterstützt werden.

Die Mittelverwendung erfolgt auf Grundlage eines transparenten Clusteransatzes. Die einzelnen Maßnahmen werden dabei thematisch zusammengefasst und orientieren sich an den strategischen Entwicklungszielen des Tourismusstandortes Koblenz. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung nachvollziehbar, steuerbar und langfristig weiterentwickelbar bleibt.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere Maßnahmen zur:

- Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- Digitalisierung touristischer Leistungen,
- Entwicklung touristischer Erlebnisräume und Erlebnisrouten,
- Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- Besucherlenkung und Qualitätsentwicklung,
- touristischen Vermarktung und Positionierung des Standortes Koblenz.

Besondere Bedeutung kommt dabei Maßnahmen zu, die die touristische Profilierung der Stadt Koblenz stärken, zusätzliche Nachfrageimpulse erzeugen und nachhaltige Wertschöpfungseffekte für Stadt, touristische Betriebe und regionale Partnerinnen und Partner schaffen. Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung touristischer Erlebnisräume, der Vernetzung von Kultur-, Freizeit-, Aktiv- und Kulinarikangeboten sowie der Vorbereitung und nachhaltigen Nutzung der Impulse der Bundesgartenschau 2029.

Die Mittelverwendung soll dabei ausdrücklich nicht nach dem sogenannten Gießkannenprinzip erfolgen. Vielmehr sollen die verfügbaren Mittel auf Grundlage tourismusfachlicher Prioritäten und strategischer Entwicklungsziele eingesetzt werden. Entscheidend sind dabei insbesondere der



touristische Nutzen, die erwartete Wirkung auf Nachfrage und Aufenthaltsqualität, die Bedeutung für die touristische Positionierung sowie die langfristigen Mehrwerte für den Tourismusstandort Koblenz.

Zur Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren Mittelverwendung ist eine regelmäßige Berichterstattung über die Verwendung der Einnahmen vorgesehen. Ergänzend soll eine fortlaufende fachliche Begleitung durch den touristischen Fachbeirat erfolgen. Auf Grundlage eines regelmäßig fortzuschreibenden Maßnahmen- und Mittelverwendungsplanes können Prioritäten überprüft, neue Entwicklungen berücksichtigt und die strategische Weiterentwicklung des Systems begleitet werden.

Der Gästebeitrag soll damit nicht nur einen Beitrag zur Finanzierung touristischer Aufgaben leisten, sondern sich als dauerhaftes Instrument zur qualitativen Weiterentwicklung, Profilierung und nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz etablieren.



## 5. Governance, Transparenz und Fachbeirat

### 5.1 Prozessbeschreibung der Mittelplanung und Mittelverwendung

Die Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag erfolgt auf Grundlage eines transparenten, nachvollziehbaren und tourismusfachlich begleiteten Verfahrens. Ziel ist es, die verfügbaren Mittel strategisch einzusetzen, tourismusfachliche Prioritäten zu berücksichtigen und gleichzeitig eine fundierte Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und Politik zu schaffen.

Die fachliche Koordination und Vorbereitung der Mittelverwendung erfolgen durch die Koblenz-Touristik GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz. Hierzu werden regelmäßig relevante Maßnahmen, Projektideen, Entwicklungsbedarfe und Investitionsschwerpunkte erfasst, gebündelt und tourismusfachlich bewertet. Grundlage hierfür bilden insbesondere die strategischen Ziele der Tourismusentwicklung, die im Rahmen dieses Konzeptes definierten Handlungsfelder und Cluster der Mittelverwendung, aktuelle touristische Herausforderungen sowie die Anforderungen und Entwicklungspotenziale des Tourismusstandortes Koblenz.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, ihrer tourismusfachlichen Relevanz sowie ihrer Umsetzbarkeit geprüft. Ziel ist es, Maßnahmen zu identifizieren, die einen nachhaltigen Beitrag zur touristischen Entwicklung, zur Aufenthaltsqualität, zur Besucherlenkung sowie zur Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz leisten.

Auf dieser Grundlage erstellt die Stadt Koblenz zusammen mit der Koblenz-Touristik GmbH einen Jahresmaßnahmen- und Mittelverwendungsplan. Dieser bündelt die vorgesehenen Maßnahmen, ordnet diese den definierten Handlungsfeldern und Clustern zu und stellt den geplanten Mitteleinsatz transparent dar. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen berücksichtigt werden, die einen erkennbaren touristischen Mehrwert schaffen, die Entwicklung touristischer Erlebnisräume unterstützen, die touristische Infrastruktur und Servicequalität stärken sowie die nachhaltige Positionierung des Standortes Koblenz fördern.

Der Jahresmaßnahmen- und Mittelverwendungsplan wird anschließend dem touristischen Fachbeirat zur Beratung vorgelegt. Im Rahmen der fachlichen Beratung erfolgt eine Diskussion und Einordnung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls eine Priorisierung oder Weiterentwicklung einzelner Projekte. Die Beratung dient insbesondere der fachlichen Qualitätssicherung, der Transparenz sowie der strategischen Weiterentwicklung des Systems.

Die Ergebnisse der fachlichen Beratung werden anschließend durch die Verwaltung in den politischen Beratungs- und Entscheidungsprozess eingebracht. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Gästebeitrag verbleibt dabei beim Stadtrat der Stadt Koblenz, der im Rahmen seiner kommunalen Zuständigkeiten über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidet.

Zur Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren Mittelverwendung ist eine jährliche Berichterstattung vorgesehen. Die umgesetzten Maßnahmen, die Mittelverwendung sowie



wesentliche Ergebnisse und Entwicklungen sollen dokumentiert und ausgewertet werden. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen wiederum in die Fortschreibung der Maßnahmenplanung und die Weiterentwicklung des Gästebeitragssystems ein.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus dem Gästebeitrag entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbindung eingesetzt werden und einen möglichst hohen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, Qualitätssicherung und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz leisten.

## 5.2 Einrichtung eines Fachbeirates für den Gästebeitrag

Zur fachlichen Begleitung der Mittelverwendung sowie zur Förderung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung bei der Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag ist die Einrichtung eines touristischen Fachbeirates vorgesehen.

Der Fachbeirat soll Verwaltung, Koblenz-Touristik GmbH und Politik bei grundsätzlichen tourismusfachlichen Fragestellungen beraten und die strategische Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Koblenz unterstützen. Ziel ist es, die Verwendung der Mittel auf eine möglichst breite fachliche Grundlage zu stellen und gleichzeitig die Transparenz gegenüber touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern, Gastgeberinnen und Gastgebern sowie weiteren tourismusrelevanten Akteuren zu stärken.

Die Einrichtung eines Fachbeirates trägt dazu bei, die Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag nachvollziehbar, tourismusfachlich fundiert und langfristig strategisch auszurichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mittel entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbindung eingesetzt werden und einen möglichst hohen Beitrag zur touristischen Entwicklung, zur Aufenthaltsqualität sowie zur Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz leisten.

Der Fachbeirat besitzt dabei ausdrücklich keine Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel. Die abschließende Entscheidung über die Mittelverwendung verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz. Der Fachbeirat übernimmt vielmehr eine beratende Funktion und spricht Empfehlungen zur Priorisierung, Weiterentwicklung und strategischen Ausrichtung von Maßnahmen aus.

Zu den Aufgaben des Fachbeirates gehören insbesondere:

- die fachliche Beratung zur strategischen Ausrichtung der Mittelverwendung,
- die Begleitung der Weiterentwicklung touristischer Handlungsfelder und Maßnahmen,
- die tourismusfachliche Einordnung geplanter Projekte und Investitionen,
- die Beratung bei der Priorisierung von Maßnahmen und Projekten,
- die Förderung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung,
- die Begleitung von Monitoring- und Evaluierungsprozessen sowie
- die Unterstützung der langfristigen Weiterentwicklung des Gästebeitragssystems.



Die fachliche Koordination des Fachbeirates sowie die Vorbereitung der Beratungsunterlagen erfolgt durch die Koblenz-Touristik GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz. Grundlage der Beratungen bildet insbesondere der jährlich fortzuschreibende Maßnahmen- und Mittelverwendungsplan sowie die regelmäßige Berichterstattung über die Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag.

Der Fachbeirat soll in der Regel ein- bis zweimal jährlich tagen. Darüber hinaus können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen oder themenspezifische Beratungen durchgeführt werden.

Die konkrete Zusammensetzung des Fachbeirates orientiert sich an dem Ziel, unterschiedliche tourismusrelevante Perspektiven und Fachkompetenzen einzubinden. Hierzu können insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Koblenz-Touristik GmbH, der Stadtverwaltung, touristischer Leistungsträgerinnen und Leistungsträger, der Beherbergungswirtschaft, tourismusnaher Institutionen sowie weitere tourismusfachliche Akteure gehören.

Die konkrete Ausgestaltung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Fachbeirates werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Mit der Einrichtung des Fachbeirates wird eine transparente und fachlich fundierte Governance-Struktur geschaffen, die die nachhaltige Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag unterstützt und gleichzeitig die Akzeptanz sowie die langfristige Weiterentwicklung des Systems fördert.



### 5.3 Empfehlungen zur Zusammensetzung des Fachbeirates

Für die erfolgreiche Arbeit des Fachbeirates ist eine ausgewogene Zusammensetzung aus tourismusfachlicher Kompetenz, praktischer Marktperspektive sowie kommunaler Verantwortung von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, unterschiedliche Sichtweisen auf die touristische Entwicklung des Standortes Koblenz einzubringen und gleichzeitig eine effiziente und arbeitsfähige Gremienstruktur sicherzustellen.

Der Fachbeirat sollte daher aus einem festen Kern von Mitgliedern bestehen, die die wesentlichen tourismusrelevanten Perspektiven des Standortes Koblenz dauerhaft vertreten. Ergänzend können je nach Themenstellung weitere Institutionen, Fachpartnerinnen und Fachpartner oder Projektverantwortliche beratend hinzugezogen werden.

Zu den dauerhaft vertretenen Institutionen und Akteuren können insbesondere gehören:

- Stadt Koblenz,
- Koblenz-Touristik GmbH,
- DEHOGA Rheinland-Pfalz bzw. eine Vertretung der Hotellerie und Gastronomie,
- Industrie- und Handelskammer (IHK),
- Vertreter\*innen des Vereins für Standortmarketing und Tourismusförderung für Koblenz und die Region (SMART e.V.),
- ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter der Beherbergungswirtschaft,
- ausgewählte touristische Leistungsträger und tourismusnahe Institutionen,

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, weitere Institutionen und Partnerinnen und Partner je nach Themenstellung beratend oder anlassbezogen einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere Akteure, die für einzelne Maßnahmen, Projekte oder strategische Fragestellungen eine besondere fachliche Relevanz besitzen. Hierzu können beispielsweise gehören:

- regionale Tourismusorganisationen und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
- die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE),
- Verkehrsunternehmen und Mobilitätsanbieter,
- Vertreterinnen und Vertreter der Bundesgartenschau 2029,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- wissenschaftliche Einrichtungen,
- sowie weitere tourismusrelevante Partnerinnen und Partner und Fachinstitutionen.

Durch die Kombination aus festen Mitgliedern und flexibel hinzuziehbaren Fachpartnerinnen und Fachpartnern kann sichergestellt werden, dass der Fachbeirat sowohl dauerhaft arbeitsfähig bleibt als auch auf neue Entwicklungen, Projekte und Herausforderungen angemessen reagieren kann.

Die konkrete Zusammensetzung des Fachbeirates sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden, um den Anforderungen einer dynamischen Tourismusentwicklung sowie den zukünftigen Herausforderungen des Tourismusstandortes Koblenz gerecht zu werden.

## 6. Prozess, Einführung und Umsetzung

Die Einführung des Gästebeitrages in Koblenz ist das Ergebnis eines mehrstufigen fachlichen, organisatorischen und politischen Entwicklungsprozesses. Ziel war es, ein rechtssicheres, praxisnahes und zukunftsorientiertes System zu entwickeln, das sowohl den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz als auch den Bedürfnissen der touristischen Akteure und Gastgeberinnen und Gastgeber entspricht.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden neben den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen insbesondere die touristischen Entwicklungsziele des Standortes Koblenz, die Anforderungen an eine moderne, digitale Umsetzung sowie Erfahrungen vergleichbarer Destinationen berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte eine frühzeitige Einbindung relevanter touristischer Akteure und Institutionen. Hierzu gehörten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Beherbergungswirtschaft, touristische Leistungsträger, die Koblenz-Touristik GmbH, zuständige Fachämter der Stadtverwaltung, externe Fachberaterinnen und Fachberater sowie weitere tourismusrelevante Partnerinnen und Partner. Die Ergebnisse und Hinweise aus diesem Beteiligungsprozess wurden bei der Ausarbeitung der Satzung, der organisatorischen Umsetzung sowie der Entwicklung der vorgesehenen Governance- und Mittelverwendungsstrukturen berücksichtigt.

### Übersicht der Prozessarchitektur und Meilensteine.

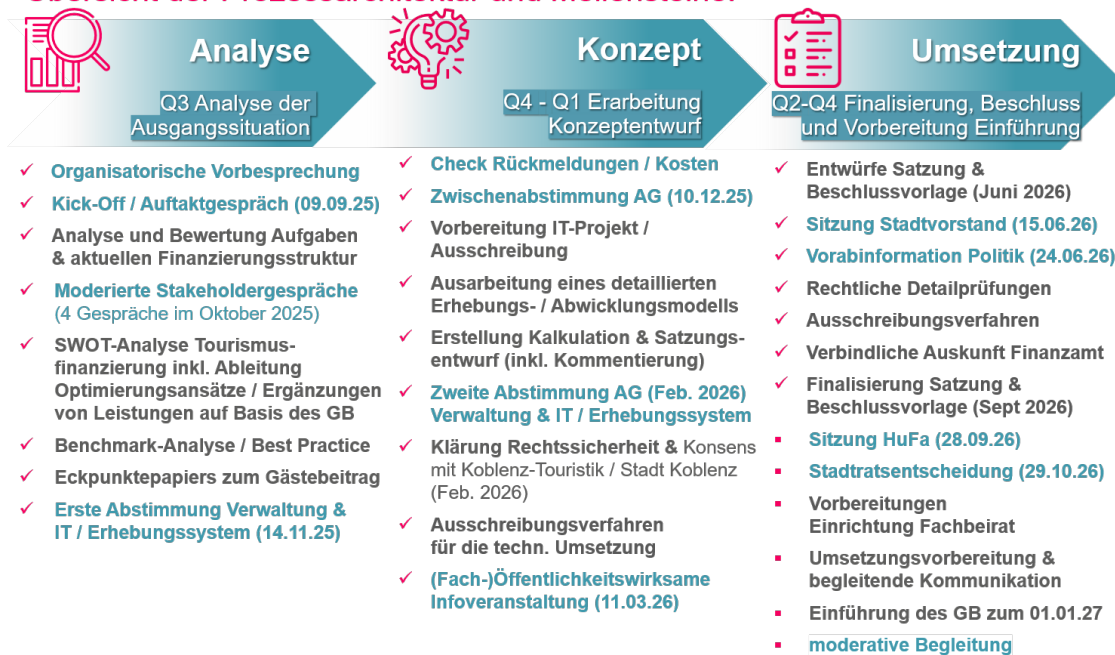


Abb. Einrichtungsprozess des Gästebeitrages in der Stadt Koblenz, PROJECT M GmbH (2026)



### **Beteiligungs- und Abstimmungsprozess**

Die Einführung des Gästebeitrages in Koblenz wurde im Rahmen eines mehrstufigen fachlichen, organisatorischen und politischen Abstimmungsprozesses vorbereitet. Ziel war es, die unterschiedlichen Anforderungen der beteiligten Akteure frühzeitig zu berücksichtigen und eine möglichst praxisnahe, rechtssichere und akzeptierte Ausgestaltung des Systems zu entwickeln.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, die touristischen Entwicklungsziele des Standortes Koblenz sowie die Anforderungen an eine moderne und digitale Umsetzung berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte eine frühzeitige Einbindung relevanter touristischer Akteure und Institutionen. Hierzu gehörten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Beherbergungswirtschaft, touristische Leistungsträgerinnen und Leistungsträger, die Koblenz-Touristik GmbH, zuständige Fachämter der Stadtverwaltung, externe Fachberaterinnen und Fachberater sowie weitere tourismusrelevante Partnerinnen und Partner.

Die Ergebnisse und Hinweise aus dem Beteiligungsprozess wurden bei der Ausarbeitung der Satzung, der organisatorischen Umsetzung sowie der Entwicklung der vorgesehenen Governance- und Mittelverwendungsstrukturen berücksichtigt.

### **Politische Abstimmung und Beschlussfassung**

Die Einführung des Gästebeitrages erfolgt auf Grundlage eines politischen Beschlusses des Stadtrats der Stadt Koblenz. Hierzu werden die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages, das vorliegende Konzept zur Einführung und Mittelverwendung, die vorgeschlagenen Strukturen zur Mittelverwendung sowie die weiteren Umsetzungsunterlagen den zuständigen politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Durch die politische Beratung und Beschlussfassung wird sichergestellt, dass die Einführung des Gästebeitrages auf einer transparenten und demokratisch legitimierten Grundlage erfolgt.

### **Technische Umsetzung und Systemeinführung**

Für die organisatorische und technische Umsetzung des Gästebeitrages ist die Einführung eines digitalen Melde-, Abrechnungs- und Gästekartensystems vorgesehen.

Hierzu wird ein gesondertes Auswahl- und Vergabeverfahren durchgeführt. Ziel ist die Einführung eines leistungsfähigen, praxisnahen und zukunftssicheren Systems, das sowohl die Anforderungen der Gastgeberinnen und Gastgeber als auch die Anforderungen der Stadt Koblenz und der Koblenz-Touristik GmbH erfüllt.

Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere:

- die digitale Meldung und Abrechnung des Gästebeitrages,
- digitale Pre-Check-In-Prozesse,
- Schnittstellen zu bestehenden Hotel- und Reservierungssystemen,
- die digitale Bereitstellung eines Nachweises, z.B. über QR-Code,
- die Dokumentation von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen,
- die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen sowie
- eine möglichst verwaltungsarme und anwenderfreundliche Umsetzung.



### **Kommunikation, Information und Schulung**

Die erfolgreiche Einführung des Gästebeitrages setzt eine frühzeitige, transparente und zielgruppengerechte Kommunikation voraus.

Daher ist vorgesehen, Gastgeberinnen und Gastgeber, touristische Leistungsträgerinnen und Leistungsträger sowie weitere betroffene Akteure frühzeitig über die Einführung des Gästebeitrages, die organisatorischen Abläufe sowie die Nutzung des Meldesystems zu informieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Informationsveranstaltungen,
- digitale Informationsangebote,
- Schulungen und Einweisungen,
- FAQ- und Informationsmaterialien,
- technische Handreichungen,
- individuelle Unterstützungsangebote für Gastgeberinnen und Gastgeber sowie
- begleitende Kommunikationsmaßnahmen für Gäste.

Ziel ist es, einen möglichst reibungslosen Übergang in den Regelbetrieb zu gewährleisten und gleichzeitig die Akzeptanz des Gästebeitragssystems bei Gästen, Gastgeberinnen und Gastgebern und touristischen Partnerinnen und Partnern zu stärken.

### **Geplanter Zeitplan bis zur Einführung**

Die Einführung des Gästebeitrages ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung sind verschiedene organisatorische, technische und kommunikative Umsetzungsschritte erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die politische Beschlussfassung, die technische Systemeinführung, die Vorbereitung der Gästekarte, die Einrichtung der organisatorischen Prozesse, die Information der Gastgeberinnen und Gastgeber sowie die Durchführung von Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen.



## 7. Fazit und strategischer Ausblick

Mit der Einführung des Gästebeitrages schafft die Stadt Koblenz die Grundlage für eine langfristig tragfähige, zweckgebundene und zukunftsorientierte Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen. Der Gästebeitrag stellt dabei nicht nur ein Finanzierungsinstrument dar, sondern zugleich ein strategisches Entwicklungsinstrument zur nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz.

Die zusätzlichen Mittel ermöglichen es, touristische Infrastruktur, Serviceangebote, Digitalisierung, Besucherinformation sowie die Entwicklung touristischer Erlebnissräume und Angebote langfristig zu sichern und gezielt weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird die touristische Wettbewerbsfähigkeit des Standortes gestärkt und die Grundlage für eine nachhaltige touristische Wertschöpfung geschaffen.

Vor dem Hintergrund der Bundesgartenschau 2029 sowie der darüberhinausgehenden langfristigen Tourismusentwicklung gewinnt die Einführung des Gästebeitrages zusätzliche Bedeutung. Die erwarteten Impulse der BUGA bieten die Chance, touristische Angebote, Erlebnissräume und Infrastruktur nachhaltig weiterzuentwickeln und die Positionierung von Koblenz als attraktiver Tourismus-, Kultur- und Erlebnisstandort dauerhaft zu stärken.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Einführung und Mittelverwendung des Gästebeitrages liegt daher in der konsequenten Ausrichtung auf eine Positionierungs- und Entwicklungsstrategie der Stadt Koblenz.

Die vorgesehene Governance-Struktur mit der fachlichen Vorbereitung durch die Koblenz-Touristik GmbH, der Beratung durch den touristischen Fachbeirat sowie der politischen Entscheidung durch den Stadtrat schafft in puncto Transparenz, Nachvollziehbarkeit und tourismusfachliche Qualität die erforderlichen Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig unterstreicht das gewählte Modell den partnerschaftlichen Ansatz der Tourismusentwicklung in Koblenz. Die nachhaltige Weiterentwicklung des Standortes kann nur im Zusammenwirken von Stadtverwaltung, Politik, Koblenz-Touristik GmbH, touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern, Gastgeberinnen und Gastgebern sowie weiteren Partnerinnen und Partnern erfolgreich gestaltet werden. Der Gästebeitrag schafft hierfür eine gemeinsame Grundlage und eröffnet zusätzliche Handlungsspielräume für die zukünftige Entwicklung des Tourismusstandortes.

Die Einführung des Gästebeitrages ist damit ein wichtiger Schritt, um die touristische Leistungsfähigkeit, die Aufenthaltsqualität sowie die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für Koblenz langfristig zu sichern und weiter auszubauen. Gleichzeitig entsteht ein transparentes und nachhaltiges System der Tourismusfinanzierung, das die Stadt Koblenz in die Lage versetzt, zukünftige Herausforderungen aktiv zu gestalten und die Chancen einer modernen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Destinationsentwicklung konsequent zu nutzen.



| Einnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                        | Beitragshöhe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Einnahme p.a. (Planung)              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| geplante Einnahmen aus Gästebeitrag p.a.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                        | 2,90 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3.080.523,71 €                       |
| geplante Einnahmen aus Zusatzleistungen VRM-ÖPNV-Ticket                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                        | 0,60 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 639.008,53 €                         |
| Cluster für jährliche Mittelplanung / Mittelverwendung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                      |
| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Cluster                                                                | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ausgabenbereiche p.a.                |
| Vorleistungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                      |
| 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Systemleistungen / Projektmanagement                                   | <div><div><b>Dauerhaft erforderliche Sytemkosten, u.a.</b></div><div><b>Personalbedarf</b></div><div>- Projektstelle Stadt / Steueramt (Abwicklung)</div><div>- Projektstelle Tourismus (fachliche Planung / Beirat)</div><div><b>IT Systemkosten</b></div><div>- Lizenzen digitales Meldesystem &amp; digitales Ticketing</div><div>- Monitoring Tracking / Report</div><div>- Dashboard (KPI-Management &amp; Auslastungssteuerung)</div></div>                                                                                                                                                      | Anteil<br>115.000,00 €<br>52%<br>48% |
| Kernleistungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                      |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Kooperative Tourismusentwicklung & Netzwerkarbeit                      | <div><div><b>Jährlich geplante Kernleistungen, u.a.</b></div><div><b>Destinationsmanagement</b></div><div>- Erstellung / Umsetzung Tourismusstrategie</div><div><b>Kooperationen Destinationsmarketing</b></div><div>- Marketing-Kooperationen in Koblenz</div><div>- Marketingkooperationen mit Umland-Regionen</div><div>- Marketingkooperation zur Ereignissen z.B. BUGA 2029</div><div>- Förderung Kongresstandort Koblenz</div></div>                                                                                                                                                             | 300.000,00 €                         |
| 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Gästeservice / Gästeinformation                                        | <div><div><b>Besucherlenkung</b></div><div>- Besucherinformations- und Leitsystem</div><div><b>allg. Besucherservices</b></div><div>- Tourist Information, Print- &amp; Kleinprodukte</div><div>- digitale Informationen / Infopoints</div><div>- Content Produktion</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 350.000,00 €                         |
| 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Inspiration / Vermarktung                                              | <div><div><b>Allgemeines Destinationsmarketing</b></div><div>- Imagewerbung (personalisiertes Zielgruppenmarketing)</div><div>- Umsetzung Kampagnen</div><div>- Berieb touristische Website</div><div>- Contentproduktion (Bewegtbild, Foto, Text)</div><div>- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</div><div>- Umsetzung Messeauftritte</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                      | 650.000,00 €                         |
| 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Basisinfrastruktur / Aufenthaltsqualität zentrale Orte / Ankommensorte | <div><div><b>Sicherung tourisitsche Aufenthaltsqualität</b></div><div>- kommunale Sonderleistungen (Sonderreinigungen, Bepflanzungen, Beleuchtung) zentraler Ankommensorte (u.a. Bahnhof, Schiffsanlegeplätze)</div><div>- kommunale Sonderaktivitäten (Sonderreinigungen, reinigungen zentrale touristische Erlebnis- / Aufenthaltsorte (u.a. Deutsches Eck, Schloss, Festung)</div><div><b>Anlassbezogene kommunale Sonderreinigungen</b></div><div>- kommunale Sonder- / Zusatzleistungen (saisonale Bepflanzungen, Saisonbeleuchtung, saisonale Bepflanzung z.B. im Rahmen von Events)</div></div> | 550.000,00 €                         |
| 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Erlebniseinrichtungen / Erlebnisinfrastruktur (dauerhaft / temporär)   | <div><div><b>Erlebnisinfrastruktur</b></div><div>- Inwertsetzung &amp; Inszenierung kommunale Infrastruktur (ausgewählte Wanderwege, Inszenierungskonzepte, Beleuchtung)</div><div><b>Erlebniseinrichtungen</b></div><div>- Betrieb kommunale Erlebniseinrichtungen (z.B. Kultureinrichtung mit touristischen Angeboten)</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                   | 900.000,00 €                         |
| 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Events (Jahresprogramm)                                                | <div><div><b>Eventmanagement</b></div><div>- Planung / Umsetzung tourisitsche (Groß)Events</div><div>- Planung / Umsetzung touristische Veranstaltungsformate</div><div>- Planung / Umsetzung jahresspezifische Themenevents</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 250.000,00 €                         |
| Zusatzleistungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                      |
| 8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mobilität                                                              | <div><div>Besucherservice durch Mobilität vor Ort</div><div>- Zusatzleistung VRM-Ticket</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 639.008,53 €                         |
| Hinweis: Die Einahen- und Mittelplanung basiert auf einer konservativen Hochrechnung der zu erwartenden Gäste- und Nutzerzahlen. Basisjahr sind die ermittelten Übernachtungszahlen aus 2024 und 2025, die für das Plan-/Vergleichsjahr 2027 exemplarisch hochgerechnet worden sind. Für die Planung der Mittelverwendung ist zudem eine bewusste Überplanung erfolgt, da die Mittel des Gästebeitrages vollständig auszugeben sind. |                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                      |



## Fachbeirat Gästebeitrag der Stadt Koblenz

### Zusammensetzung und Aufgaben des touristischen Fachbeirats

Zur fachlichen Begleitung und Qualitätssicherung der zweckgebundenen Mittelverwendung aus dem Gästebeitrag der Stadt Koblenz wird ein Fachbeirat eingerichtet. Der Fachbeirat berät die Verwaltung und den Stadtrat in allen grundsätzlichen, tourismusfachlichen Fragen der Verwendung der Mittel aus dem Gästebeitrag. Ziel ist die Sicherstellung eines rechtssicheren, wirtschaftlich sinnvollen Einsatzes der Mittel zur Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz und somit auch des städtischen Haushaltes. Die Entscheidung und das Budget-Recht über die zu verwendenden Mittel liegen beim Stadtrat der Stadt Koblenz.

Der Fachbeirat spricht fachliche Empfehlungen zur Mittelverwendung innerhalb der in der Satzung definierten Maßnahmen- und Aufgabenbereiche aus. Die Empfehlungen sollen insbesondere die touristische Wertschöpfung, die Attraktivität des Standortes, die Qualitätsentwicklung sowie die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Koblenz berücksichtigen. Die Maßnahmen und Projekte werden von der Koblenz-Touristik GmbH als zuständige touristische Fachbehörde von den beteiligten Ämtern und Betrieben der Stadt Koblenz gesammelt und mit dem Fachbeirat abgestimmt.

Dem Fachbeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter tourismusrelevanter Institutionen, Verbände, Leistungsträger und Fachorganisationen an. Die Zusammensetzung des Fachbeirates soll insbesondere die Bereiche Beherbergung, Gastronomie, Kultur, Freizeit, Destinationsmarketing, regionale Tourismusentwicklung sowie tourismusrelevante Wirtschaftsfelder angemessen berücksichtigen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden seitens der Koblenz-Touristik GmbH für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Der Beirat tagt in der Regel ein- bis zweimal jährlich. Er ist frühzeitig in die Haushalts- und Wirtschaftsplanung einzubinden, damit die empfohlenen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden können. Der Fachbeirat kann Empfehlungen zur organisatorischen, technischen und strategischen Weiterentwicklung des Gästebeitrages aussprechen.

Die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus dem Gästebeitrag erfolgt jährlich durch den Stadtrat der Stadt Koblenz.

Vorschlag für die Zusammensetzung des Fachbeirats Gästebeitrag in der Stadt Koblenz:

| Institution                                                                                  | Name                            | Funktion                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| IHK Koblenz                                                                                  | N.N.                            | Tourismusreferent                                                                      |
| DEHOGA RLP                                                                                   | Hans-Joachim Mehlhorn           | Kreisvorsitzender (+Sprecher<br>Tourismusabteilung SMART<br>e.V.)                      |
| Verein für Standortmarketing<br>und Tourismusförderung<br>Koblenz und Region (SMART<br>e.V.) | Tobias Kröber                   | Vorsitzender                                                                           |
|                                                                                              | Stephan Sandmann                | 2. Vorsitzender, Abteilung<br>Tourismus                                                |
| Koblenz-Touristik GmbH                                                                       | Claus Hoffmann                  | Geschäftsführer                                                                        |
|                                                                                              | Katharina Bersch                | Abteilungsleitung Touristik                                                            |
|                                                                                              | Daniel Steiger / Jan<br>Moryson | Abteilungsleitung Event/<br>Marketing                                                  |
| Generaldirektion Kulturelles<br>Erbe Rheinland-Pfalz<br>(GDKE)                               | Prof. Dr. Schmauder             | Leiter Kulturzentrum Festung<br>Ehrenbreitstein, Vertreter<br>Generaldirektion<br>GDKE |
| Touristische<br>Regionalagentur:<br>Romantischer Rhein<br>Tourismus GmbH                     | Kristina Neitzert               | Geschäftsführerin<br>Romantischer Rhein<br>Tourismus GmbH                              |
| Vertreter der<br>Unterkunftsbetriebe                                                         | Nicole Boinski                  | Vertreterin Kettenhotels (Four<br>Points Flex by Sheraton)                             |
| Vertreter der<br>Unterkunftsbetriebe                                                         | Andreas Kölsch                  | Vertreter Inhabergeführte<br>Hotels (Zum schwarzen<br>Bären)                           |
| Vertreter der<br>Unterkunftsbetriebe                                                         | Karina Ansos                    | Gehobene Hotellerie (Hotel<br>Fährhaus am Stausee)                                     |
| Vertreter der<br>Unterkunftsbetriebe                                                         | Jacob Geditz                    | Vertreter Jugendunterkünfte<br>(Jugendherberge Festung)                                |
| Koblenzer Gästeführer e.V.                                                                   | Harald Hammer                   | Vorstandsmitglied Koblenzer<br>Gästeführer e.V., Gästeführer                           |

Folgende Zeitplanung liegt der jährlichen Mittelplanung zugrunde:

- |                                                               |                |
|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Projektabstimmung zwischen den beteiligten Ämtern          | Februar/ März  |
| 2. Einreichung von Projekten bei der Koblenz-Touristik        | bis 31.03.     |
| 3. Einordnung in Cluster und Vorbereitung für Fachbeirat      | April          |
| 4. Sitzung Fachbeirat und Empfehlung                          | April/ Mai     |
| 5. Besprechung in GV Ko-To als Fachausschuss                  | Juni           |
| 6. Anmeldung von Mitteln im städtischen Haushalt              | bis 30.06.     |
| 7. Beratung/ Beschluss über Mittelverwendung im Stadtvorstand | Juni-September |
| 8. Beschluss über Mittelverwendung im HuFA & Stadtrat         | Oktober/ Nov   |





**KOBLENZ**  
VERBINDET.

## Zusammenstellung von FAQs zur Einführung des Gästebeitrages nach KAG in der Stadt Koblenz

### Übersicht

|                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einführung und Erläuterung zu den FAQs zum Gästebeitrag .....</b> | <b>2</b>  |
| 1.1 Anlass & Zielstellung (Allgemeine Informationen) .....              | 2         |
| 1.2 Vorteile für die Gäste.....                                         | 4         |
| 1.3 Wer ist beitragspflichtig? .....                                    | 5         |
| 1.4 Befreiungen und Ermäßigungen .....                                  | 7         |
| 1.5 Beitragshöhe & Beitragszeitraum .....                               | 8         |
| 1.6 Meldung und Abrechnung .....                                        | 9         |
| 1.7 Datenschutz und Rechtliches.....                                    | 10        |
| 1.8 Einführung und Ansprechpartner .....                                | 11        |
| 1.9 Ansprechpartner.....                                                | 12        |
| <br><b>2. Interaktive FAQs zum Gästebeitrag.....</b>                    | <b>13</b> |
| 2.1 Fragen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb.....                            | 13-17     |
| 2.2 Fragen Gast.....                                                    | 18-20     |



## 1. Einführung und Erläuterung zu den FAQs zum Gästebeitrag

Ziel ist eine übersichtliche und zentral gepflegte Microsite auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter <https://www.koblenz.de>. Die Inhalte sollen über entsprechende Verlinkungen auch auf der Internetseite der Koblenz Touristik unter <https://www.koblenz-touristik.de> bzw. der Touris-Information unter <https://www.visit-koblenz.de> erreichbar sein. Ergänzend ist eine kompakte PDF-Version der wichtigsten Informationen als Download- und Druckversion vorgesehen.

Weitere Informationen zum Gästebeitrag, zur Gästekarte, zu möglichen Vergünstigungen sowie zur Verwendung der Einnahmen werden digital als interaktive FAQ-Darstellung mit aufklappbaren Fragen und Antworten bereitgestellt. Aktuelle Informationen finden Gäste insbesondere auf den Internetseiten:

- Allgemeine Informationen zum Gästebeitrag auf der Website der Stadt Koblenz unter [www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)
- Informationen zur Gästekarte, zu möglichen Vergünstigungen auf der touristischen Website der Koblenz-Touristik GmbH unter [www.visit-koblenz.de](http://www.visit-koblenz.de)
- Die Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages der Stadt Koblenz ist auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter [www.koblenz.de](http://www.koblenz.de) veröffentlicht und dort öffentlich zugänglich bereitgestellt.

### 1.1 Anlass & Zielstellung (Allgemeine Informationen)

#### Warum führt die Stadt Koblenz einen Gästebeitrag ein?

Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Koblenz. Gäste sorgen für Wertschöpfung in Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Kultur- und Freizeitwirtschaft und tragen wesentlich zur Attraktivität und Lebendigkeit des Standortes bei.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an touristische Infrastruktur, Servicequalität, Digitalisierung, Mobilität sowie die Entwicklung und Vermarktung touristischer Angebote kontinuierlich an. Hinzu kommen die Anforderungen im Zusammenhang mit der BUGA 2029 sowie die langfristige Sicherung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz.

Mit der Einführung des Gästebeitrages soll eine zusätzliche und zweckgebundene Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen geschaffen werden. Ziel ist es, Gäste angemessen an den Aufwendungen zu beteiligen, die durch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen entstehen und von denen diese während ihres Aufenthaltes profitieren.

#### Welche Vorteile entstehen für den Tourismusstandort Koblenz?

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden zusätzlich zu den bestehenden Investitionen der Stadt Koblenz in die Tourismusförderung zweckgebunden für touristische Maßnahmen und Einrichtungen verwendet. Dadurch können touristische Infrastruktur, Angebote und Serviceleistungen nicht nur langfristig gesichert, sondern gezielt weiterentwickelt und entsprechend für die Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden.



Der Gästebeitrag unterstützt insbesondere:

- die Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- die Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- die Digitalisierung touristischer Leistungen,
- die Stärkung nachhaltiger Mobilitätsangebote,
- die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- die touristische Vermarktung des Standortes Koblenz sowie
- die Vorbereitung und touristische Positionierung im Kontext der BUGA 2029.

### **Welche Vorteile ergeben sich für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe und touristische Betriebe?**

Von einer nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes profitieren auch Gastgeber/Unterkunftsbetriebe und touristische Betriebe. Attraktive touristische Angebote, hochwertige Infrastruktur, gute Servicequalität sowie eine starke touristische Vermarktung erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz und tragen zur langfristigen Sicherung touristischer Nachfrage bei.

Ziel ist es, die touristische Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Stadt Koblenz kontinuierlich weiterzuentwickeln und damit langfristig positive Rahmenbedingungen für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe, Gastronomie, Einzelhandel sowie weitere tourismusabhängige Branchen zu schaffen.

### **Was ist der Unterschied zwischen Gästebeitrag, Tourismusabgabe und Bettensteuer?**

Die Stadt Koblenz führt einen zweckgebundenen Gästebeitrag für Übernachtungsgäste ein.

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz, der vom Gast bezahlt und über den Unterkunftsbetrieb abgerechnet wird. Er dient der zweckgebundenen Finanzierung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen, von denen Gäste während ihres Aufenthaltes profitieren.

Ein Tourismusbeitrag bzw. eine Tourismusabgabe wird dagegen von selbstständig tätigen Unternehmen und Betrieben bezahlt, die wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus erzielen können. Ein solcher Beitrag ist in Koblenz derzeit nicht vorgesehen.

Im Unterschied zu einer Betten- oder Übernachtungssteuer dürfen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden. Die Mittel fließen somit gezielt in die touristische Entwicklung und Qualitätssicherung des Standortes Koblenz zurück.

### **Welche Rolle übernimmt der touristische Fachbeirat?**

Zur fachlichen Begleitung und transparenten Beratung der Mittelverwendung ist die Einrichtung eines touristischen Fachbeirates vorgesehen.

Der Fachbeirat soll Verwaltung und Politik insbesondere bei grundsätzlichen tourismusfachlichen Fragen zur Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag beraten und aufbauend auf den Vorarbeiten der Koblenz-Touristik GmbH Empfehlungen zur Weiterentwicklung touristischer Maßnahmen und Angebote geben.



Hierdurch soll eine transparente, fachlich begleitete und tourismusorientierte Mittelverwendung unterstützt werden. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz.

Die konkrete Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung des Fachbeirates werden gesondert festgelegt.

## 1.2 Vorteile für die Gäste

### Welche Vorteile haben Gäste durch den Gästebeitrag?

Mit dem Gästebeitrag leisten Gäste einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur in Koblenz. Gleichzeitig profitieren sie von einem attraktiven touristischen Angebot, einer hohen Aufenthaltsqualität sowie zusätzlichen Service- und Informationsleistungen.

### Was ist die Gästekarte?

Zeitgleich mit der Einführung des Gästebeitrages ist die Ausgabe einer unentgeltlichen Gästekarte vorgesehen. Die Gästekarte dient insbesondere als digitales und analoges Service- und Informationsinstrument für Gäste während ihres Aufenthaltes in Koblenz. Im Zusammenhang mit der Gästekarte ist vorgesehen, Gästen künftig verschiedene zusätzliche Angebote und Vergünstigungen bereitzustellen.

Hierzu können beispielsweise gehören:

- Vergünstigungen bei touristischen Einrichtungen und Angeboten,
- Preisvorteile bei Führungen, Freizeit- und Kulturangeboten,
- digitale Informations- und Serviceangebote sowie
- weitere touristische Mehrwerte bei teilnehmenden Partnerbetrieben.

Die konkreten Angebote werden im Rahmen der weiteren Umsetzung und gemeinsam mit touristischen Partnern im Rahmen von Partnerprogrammen entwickelt.

### Wird die Gästekarte auch digital verfügbar sein?

Ja. Ziel ist eine möglichst digitale und anwenderfreundliche Bereitstellung der Gästekarte. Gäste sollen die Gästekarte künftig möglichst digital vor oder während ihres Aufenthaltes erhalten und nutzen können.

Dadurch sollen insbesondere:

- Informationen einfacher bereitgestellt,
- Prozesse vereinfacht,
- digitale Services bereitgestellt sowie
- der organisatorische Aufwand reduziert werden.

### Haben Gäste einen Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen?

Nein. Die Gästekarte dient insbesondere als Service- und Informationsinstrument. Ergänzende freiwillige Leistungen, Vergünstigungen oder Zusatzangebote werden unabhängig von der Entrichtung des Gästebeitrages gewährt. Ein Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder Zusatzleistungen besteht nicht.



### **Können Gäste kostenfrei den ÖPNV nutzen?**

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden unabhängig von der Gästekarte und dem Gästebeitrag betrachtet und auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen und Kooperationsmodelle entwickelt. Die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote soll dabei zur Verbesserung der touristischen Erreichbarkeit, zur Stärkung der Aufenthaltsqualität sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismusstandortes Koblenz beitragen.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung. Dieser Betrag wird vollständig an den Verkehrsverbund VRM weitergeleitet.

Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

## **1.3 Wer ist beitragspflichtig?**

### **Wer muss den Gästebeitrag zahlen?**

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle ortsfremden Personen, die im Gebiet der Stadt Koblenz übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Gästebeitrag wird für jede beitragspflichtige Person und jede Übernachtung erhoben und durch den jeweiligen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb eingezogen und an die Stadt Koblenz abgeführt.

Nicht beitragspflichtig gemäß der Satzung sind Personen,

- die sich im Stadtgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten sowie
- die sich zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten im Stadtgebiet aufhalten, ohne für die Unterkunft ein Entgelt zu zahlen.
- Nicht als beitragsfähige Unterkunft gelten Übernachtungsmöglichkeiten in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V, Obdachlosenheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die der Aufnahme von Personen in besonderen sozialen Notsituationen dienen. Übernachtungen in Reha-Kliniken und Altenheimen hingegen sind grundsätzlich beitragsfähig.

### **Gilt der Gästebeitrag auch für Geschäftsreisende?**

Ja. Der Gästebeitrag wird grundsätzlich unabhängig vom Reisezweck/Anlass des Aufenthalts erhoben und gilt daher auch für Geschäftsreisende. Auch diese haben die Möglichkeit die touristische Infrastruktur, Mobilitätsangebote sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Leistungen der Stadt Koblenz zu nutzen sowie an Veranstaltungen und weiteren Angeboten teilzunehmen.

### **Welche Unterkünfte / Unterkunftsformen sind betroffen?**

Der Gästebeitrag gilt grundsätzlich für alle entgeltlichen Übernachtungen im Stadtgebiet Koblenz.

Hierzu zählen insbesondere:

- Hotels,
- Gasthöfe und Pensionen,



- Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- Privatzimmer,
- Jugendherbergen,
- Camping- und Wohnmobilstellplätze,
- Haus- und Kajütboote
- Ferienunterkünfte,
- Fahrgast- und Flusskreuzfahrtschiffe, soweit diese im Stadtgebiet Koblenz über Nacht festmachen sowie
- weitere gewerblich oder privat gegen ein Entgelt angebotene Unterkunftsformen.

Eine Übernachtung auf einem Schiff liegt vor, wenn dieses zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 0:00 und 5:00 Uhr im Stadtgebiet anliegt.

### **Gilt der Gästebeitrag auch für Ferienwohnungen oder private Übernachtungen?**

Ja. Der Gästebeitrag gilt grundsätzlich auch für Ferienwohnungen, Privatzimmer und Unterkünfte, die über Plattformen wie beispielsweise Airbnb oder vergleichbare Vermittlungs- und Buchungsplattformen angeboten werden und für die ein Entgelt erhoben wird. Kostenfreie Übernachtungen bei Freunden, Verwandten und Bekannten sind nicht vom Gästebeitrag betroffen.

### **Was gilt für Flusskreuzfahrtschiffe?**

Auch Gäste von Flusskreuzfahrtschiffen sind grundsätzlich beitragspflichtig, sofern diese im Stadtgebiet Koblenz übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen und Angebote der Stadt zu nutzen.

### **Gibt es pauschale Regelungen?**

Folgende Personengruppen zahlen abweichend einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag - sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind - der sich jeweils wie folgt bemisst:

- a) Zweitwohnungsinhaber haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
- b) Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
- c) Inhaber von Haus- und Kajütbooten haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 15 Tagen/Jahr bemessen wird.
- d) Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. Longstayer), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.



## 1.4 Befreiungen und Ermäßigungen

### Welche Personen sind von der Entrichtung des Gästebeitrages befreit?

Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind gemäß der Satzung insbesondere gegen Nachweis befreit:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- bettlägerige Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100,
- erforderliche Begleitpersonen schwerbehinderter Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 mit entsprechendem Nachweis.

Die Befreiungen berücksichtigen insbesondere Personengruppen, bei denen typischerweise keine oder nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit zur Nutzung touristischer Angebote und Einrichtungen besteht.

### Welche Personen erhalten eine Ermäßigung?

Der Gästebeitrag wird gemäß der Satzung um 50 % ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 90,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen (exklusive Lehr- und Begleitpersonal).

Der ermäßigte Gästebeitrag beträgt somit 1,45 € pro Person und Übernachtung.

Die Ermäßigungen berücksichtigen, dass bei diesen Personengruppen typischerweise nur ein eingeschränkter oder reduzierter Vorteil aus der Nutzung touristischer Angebote und Einrichtungen besteht.

Bei Klassenfahrten und Schulreisen erfolgt der Aufenthalt in der Regel im Rahmen eines vorgegebenen Programms, wodurch die individuelle Nutzung touristischer Angebote regelmäßig eingeschränkt ist.

### Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Voraussetzungen für eine Nichtbeitragspflicht, Befreiung oder Ermäßigung sind gegenüber dem Gastgeber/Unterkunftsbetrieb bzw. im Rahmen des digitalen Meldeverfahrens durch geeignete Nachweise zu belegen, sofern diese nicht offensichtlich vorliegen.

Geeignete Nachweise können insbesondere sein:

- Schüler-, Studierenden- oder Ausbildungsnachweise bzw. Bescheinigungen von Schulen oder Bildungseinrichtungen,
- Schwerbehindertenausweise,
- ärztliche Bescheinigungen,
- Nachweise zur Erforderlichkeit einer Begleitperson sowie
- weitere geeignete Unterlagen entsprechend der Satzung.

Die Nachweise können auch im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens oder eines digitalen Pre-Check-Ins übermittelt werden.



## 1.5 Beitragshöhe & Beitragszeitraum

### Wie hoch ist der Gästebeitrag, die der Übernachtungsgast zu zahlen hat?

Der Gästebeitrag beträgt gemäß der Satzung:

- 2,90 € pro beitragspflichtige Person und Übernachtung,
- bzw. 1,45 € pro Person und Übernachtung im Rahmen der vorgesehenen Ermäßigungstatbestände.

Die Beitragshöhe orientiert sich an der touristischen Bedeutung und den infrastrukturellen Anforderungen des Standortes Koblenz sowie an vergleichbaren touristischen Destinationen. Gastgeber/Unterkunftsbetriebe übernehmen die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungsverfahrens. Beitragspflichtig ist grundsätzlich der Gast.

Für Zweitwohnungsinhaber, Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Campingwagen oder vergleichbare Unterkünfte gelten die in der Satzung geregelten besonderen Bestimmungen und Pauschalierungsregelungen.

Diese haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag bemessen auf Basis von pauschal 30 bz. 15 Übernachtungen zu entrichten.

Die Gästebeitragspflicht in Höhe eines pauschalen Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber beginnt mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Wird die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung aufgegeben wird.

Endet die Beitragspflicht abweichend von dem bei der Festsetzung zugrunde gelegten Jahresende oder von dem zur Beitragsentrichtung angemeldeten Zeitpunkt vorzeitig und dauerte die Unterkunftnahme dadurch weniger als 30 Tage, so hat der Beitragspflichtige in Höhe des überzahlten (Teil-)Betrages gegen die Stadt Koblenz einen Erstattungsanspruch. Diesen hat er mit Nachweis der für das vorzeitige Ende der Beitragspflicht maßgeblichen Tatsachen bei der Stadtverwaltung Koblenz geltend zu machen,

Die konkreten Regelungen ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages der Stadt Koblenz.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung. Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

### Für welchen Zeitraum wird der Gästebeitrag erhoben?

Der Gästebeitrag wird für jede beitragspflichtige Übernachtung im Stadtgebiet Koblenz erhoben. Maßgeblich ist somit die Dauer des jeweiligen Aufenthalts. Eine Ausnahme besteht für den pauschalen Gästebeitrag.

### Wie erfolgt die Zahlung des Gästebeitrages?

Der Gästebeitrag wird in der Regel zusammen mit den Übernachtungskosten durch den Gastgeber/Unterkunftsbetrieb eingezogen und anschließend an die Stadt Koblenz abgeführt.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt über das vorgesehene digitale Melde- und Abrechnungssystem.



### **Müssen Gastgeber/Unterkunftsbetriebe den Gästebeitrag selbst zahlen?**

Nein. Beitragspflichtig ist grundsätzlich der Gast.

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe übernehmen die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungsverfahrens.

## **1.6 Meldung und Abrechnung**

### **Welche Aufgaben haben Gastgeber/Unterkunftsbetriebe im Zusammenhang mit dem Gästebeitrag?**

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe unterstützen die Stadt Koblenz bei der Erhebung des Gästebeitrages.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Erfassung der erforderlichen Gästedaten,
- die Prüfung möglicher Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände,
- die Einziehung des Gästebeitrages,
- die Abwicklung über das digitale Meldesystem sowie
- die fristgerechte Meldung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Koblenz.

Die Erfassung und Abwicklung des Gästebeitrages soll möglichst digital und anwenderfreundlich erfolgen. Hierfür wird ein digitales Melde- und Abrechnungssystem bereitgestellt.

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sollen über das digitale Meldesystem insbesondere:

- Gästedaten erfassen,
- Meldungen übermitteln,
- Befreiungen und Ermäßigungen dokumentieren,
- Abrechnungen verwalten sowie
- Gästekarten digital bereitstellen können.

Weitere Informationen zum eingesetzten System und zur technischen Umsetzung werden rechtzeitig vor Einführung des Gästebeitrages bereitgestellt.

Die konkreten Pflichten der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe ergeben sich aus der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrags.

### **Welche Daten müssen erfasst werden?**

Die beitragspflichtigen Personen haben ausschließlich die für die Erhebung des Gästebeitrags erforderlichen Angaben vorzunehmen.

Dazu gehören in der Regel folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum (soweit eine Befreiung oder Ermäßigung in Betracht kommt)
- Angaben zu möglichen Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen
- Anschrift



- Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **Was ist ein digitaler Pre-Check-In?**

Ziel ist eine möglichst digitale und effiziente Abwicklung der Meldeprozesse. Gäste sollen ihre Daten künftig bereits vor Anreise oder digital vor Ort übermitteln können. Der digitale Pre-Check-In wird über das System bereitgestellt.

Hierdurch sollen insbesondere:

- Anreiseprozesse vereinfacht,
- Wartezeiten reduziert,
- Meldedaten effizienter für den Gast und Betrieb erfasst sowie
- organisatorische Abläufe für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe erleichtert werden.

### **Was ist eine Nullmeldung?**

Sofern im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine beitragspflichtigen Übernachtungen stattgefunden haben, ist über das digitale Melde- und Abrechnungsverfahren eine sogenannte Nullmeldung erforderlich. Hierdurch soll eine vollständige und nachvollziehbare Abwicklung des Gästebeitragssystems sichergestellt werden.

### **Was passiert, wenn Gäste den Gästebeitrag nicht zahlen möchten?**

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag auf Grundlage der Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz. Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sind verpflichtet, den Gästebeitrag entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einzuziehen und abzuführen. Bei Rückfragen oder Unklarheiten können Gäste auf die Informationen der Stadt Koblenz zum Gästebeitrag verwiesen werden.

## **1.7 Datenschutz und Rechtliches**

### **Wie werden die Daten der Gäste verarbeitet?**

Die Verarbeitung der Gästedaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, der Satzung der Stadt Koblenz sowie der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur die für die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages erforderlichen Daten verarbeitet.

### **Wer hat Zugriff auf die erhobenen Daten?**

Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten ausschließlich die jeweils zuständigen Stellen und beauftragten Dienstleister, soweit dies für die Durchführung des Gästebeitragssystems erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zweckgebunden und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.



### **Wie lange müssen Meldedaten und Nachweise aufbewahrt werden?**

Die Aufbewahrung der Meldedaten und Nachweise erfolgt entsprechend der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.

Dies gilt insbesondere für:

- Meldedaten,
- digitale Meldedaten,
- Nachweise zu Befreiungen oder Ermäßigungen sowie
- abrechnungsrelevante Unterlagen.

Weitere Informationen zu Aufbewahrungsfristen und datenschutzrechtlichen Anforderungen werden rechtzeitig vor Einführung des Gästebeitrages bereitgestellt.

### **Wer haftet für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung des Gästebeitrages?**

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sind entsprechend der Satzung verpflichtet, den Gästebeitrag ordnungsgemäß zu erheben, zu melden und an die Stadt Koblenz abzuführen.

### **Was passiert bei Verstößen gegen die Satzung?**

Verstöße gegen die Satzung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Die Stadt Koblenz setzt bei der Einführung des Gästebeitrages jedoch ausdrücklich auf eine frühzeitige Information, transparente Kommunikation sowie eine praxisnahe Unterstützung der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe.

## **1.8 Einführung und Ansprechpartner**

### **Wann wird der Gästebeitrag in Koblenz eingeführt?**

Die Einführung des Gästebeitrages ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung erfolgen weitere organisatorische, technische und kommunikative Vorbereitungsschritte zur Einrichtung des Meldesystems, zur Information der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sowie zur Umsetzung der Gästekarte und weiterer Serviceangebote.

### **Wie werden Gastgeber/Unterkunftsbetriebe weiter informiert?**

Die Stadt Koblenz und die Koblenz-Touristik GmbH haben Gastgeber/Unterkunftsbetriebe bereits frühzeitig und umfassend über die Einführung des Gästebeitrages informiert. Weitere Angebote werden folgen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Informationsveranstaltung (bereits stattgefunden)
- digitale Informationsangebote,
- Schulungen und Einweisungen,
- ergänzende Informationsunterlagen,
- technische Hinweise zum Meldesystem sowie
- fortlaufende Informationen zur Einführung und Umsetzung.



### **Gibt es Schulungen oder Informationsangebote für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe?**

Ja. Vor Einführung des Gästebeitrages sind Informationsveranstaltungen, Schulungen sowie ergänzende Informations- und Unterstützungsangebote vorgesehen. Ziel ist es, Gastgeber/Unterkunftsbetriebe frühzeitig bei der organisatorischen und technischen Umsetzung zu unterstützen und einen möglichst reibungslosen Start des Gästebeitragssystems zu gewährleisten.

## **1.9 Wer ist Ansprechpartner bei Fragen zum Gästebeitrag?**

### **Fragen zum Melde- und Abrechnungsverfahren, zur Beitragserhebung sowie zu abgabenrechtlichen Themen:**

Stadt Koblenz – Kämmerei- und Steueramt

E-Mail: [gaestebeitrag@stadt.koblenz.de](mailto:gaestebeitrag@stadt.koblenz.de)

### **Fragen zur Gästekarte, touristischen Angeboten, Partnerprogrammen sowie allgemeinen touristischen Informationen:**

Koblenz Touristik GmbH

E-Mail: [gaestekarte@koblenz-touristik.de](mailto:gaestekarte@koblenz-touristik.de)



## 2. Interaktive FAQs zum Gästebeitrag

### 2.1 Fragen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb

#### **Wer ist zur Erhebung des Gästebeitrags verpflichtet?**

Zur Erhebung des Gästebeitrags ist der Gastgeber/Unterkunftsbetrieb verpflichtet. Er erhebt den Gästebeitrag von den beitragspflichtigen Gästen und führt die erhobenen Beiträge an die Stadt Koblenz ab.

Der Gastgeber/Unterkunftsbetrieb ist außerdem dafür verantwortlich, die erforderlichen Angaben zu den Gästen zu erfassen und die entsprechenden Meldungen und Abrechnungen gegenüber der Stadt Koblenz vorzunehmen.

#### **Welche Gäste muss ich anmelden bzw. erfassen?**

Sie müssen grundsätzlich alle Gäste erfassen, die in Ihrem Unterkunftsbetrieb übernachten.

Auch Gäste, die von der Zahlung des Gästebeitrags befreit sind, sind entsprechend den Vorgaben des Meldesystems zu erfassen. Dabei sind die erforderlichen Angaben und gegebenenfalls die entsprechenden Nachweise zu berücksichtigen.

#### **Welche Daten müssen im Meldesystem erfasst werden?**

Im Meldesystem sind die für die Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags erforderlichen Gäste- und Aufenthaltsdaten zu erfassen.

Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Gast, zum Aufenthaltszeitraum sowie die für die Feststellung der Beitragspflicht erforderlichen Angaben.

Sofern eine Befreiung oder eine besondere Regelung geltend gemacht wird, sind auch die hierfür erforderlichen Angaben bzw. Nachweise zu erfassen.

#### **Wie erfolgt die Anmeldung – digital oder auf anderem Weg?**

Die Anmeldung und die erforderlichen Meldungen erfolgen grundsätzlich über das von der Stadt Koblenz bereitgestellte Meldesystem.

Die konkreten Zugangsdaten, den Ablauf der Anmeldung sowie die Nutzung des Meldesystems erhalten die Gastgeber rechtzeitig vor dem Start des Verfahrens.

#### **Was muss ich tun, wenn ein Gast die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht vorlegt?**

Der Gast ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Angaben bzw. Nachweise für die ordnungsgemäße Erfassung und Abwicklung des Gästebeitrags benötigt werden.

Als Gastgeber sollten Sie die erforderlichen Angaben und Nachweise entsprechend den Vorgaben des Meldesystems einholen und dokumentieren. Liegen notwendige Angaben oder Nachweise nicht vor, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Unklarheiten oder wenn eine Erfassung ohne die erforderlichen Angaben nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadt Koblenz.



### **Wie wird eine Gruppe abgerechnet?**

Bei Gruppen ist der Gästebeitrag grundsätzlich für die einzelnen beitragspflichtigen Personen entsprechend der Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz zu erfassen.

Für die Abrechnung muss insbesondere die Anzahl der Gäste, die jeweiligen Aufenthaltszeiten sowie gegebenenfalls Befreiungen oder Ermäßigungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

**Praxisbeispiel:** Bei einer Gruppe mit mehreren Personen sind nicht automatisch alle Personen beitragspflichtig. Befreiungen oder Ermäßigungen einzelner Gruppenmitglieder müssen bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt werden.

### **Was gilt, wenn einzelne Personen einer Gruppe beitragsfrei sind?**

Befreiungen oder Ermäßigungen gelten grundsätzlich nur für die Personen, bei denen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einer Gruppe müssen daher die einzelnen Personen entsprechend ihrer jeweiligen Beitragspflicht berücksichtigt werden. Erforderliche Nachweise sollten nach den Vorgaben des Verfahrens dokumentiert bzw. erfasst werden.

### **Wie wird der Gästebeitrag auf der Rechnung des Gastes ausgewiesen?**

Grundsätzlich ist der Gästebeitrag auf der Rechnung bzw. Abrechnung des Gastes gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Für den Gast muss erkennbar sein, welcher Betrag auf den Gästebeitrag entfällt.

### **Muss der Gästebeitrag separat ausgewiesen und berechnet werden?**

Ja. Der Gästebeitrag wird dem Gast zusätzlich zum Übernachtungspreis berechnet und auf der Rechnung bzw. Abrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Der Gästebeitrag ist dabei als Gästebeitrag auszuweisen und nicht Bestandteil des Übernachtungspreises.

### **Wie gehe ich mit einer Buchung um, bei der sich die Anzahl der Gäste kurzfristig ändert?**

Für die Abrechnung ist die tatsächlich maßgebliche Anzahl der beitragspflichtigen Gäste nach den Vorgaben der Gästebeitragssatzung zu berücksichtigen.

Änderungen der Personenzahl sollten im Unterkunftsbetrieb nachvollziehbar dokumentiert werden, damit die spätere Abrechnung korrekt erfolgen kann.

### **Was gilt bei einer Stornierung vor der Anreise bzw. bei einem No-Show?**

Bei einer Stornierung vor der Anreise oder bei einem No-Show ist zu prüfen, ob der Gast tatsächlich angereist ist. Der Unterkunftsbetrieb berücksichtigt den tatsächlichen Aufenthaltsstatus bei der Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags und dokumentiert die entsprechenden Angaben nachvollziehbar.

Bei Fragen zur konkreten Behandlung eines Einzelfalls können sich Gastgeber an die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz wenden.

### **Was gilt bei einer vorzeitigen Abreise bzw. bei einer Verkürzung oder Umbuchung des Aufenthalts?**

Ändert sich die Dauer des Aufenthalts, sind die tatsächlichen Aufenthaltsdaten entsprechend zu erfassen.

Bei einer vorzeitigen Abreise bzw. Verkürzung des Aufenthalts ist der Gästebeitrag entsprechend der tatsächlich beitragspflichtigen Übernachtungen zu berechnen.



Auch bei einer Umbuchung sind die geänderten Aufenthaltsdaten in den Unterlagen und Meldungen entsprechend zu berücksichtigen.

### **Was gilt bei einer Verlängerung des Aufenthalts?**

Wird ein Aufenthalt verlängert, sind die zusätzlichen Übernachtungen entsprechend zu erfassen. Der Gästebeitrag ist für die zusätzlichen beitragspflichtigen Übernachtungen zu erheben und in der Abrechnung gegenüber der Stadt Koblenz zu berücksichtigen.

### **1Was gilt, wenn sich die Anzahl der Gäste kurzfristig ändert?**

Ändert sich die Anzahl der Gäste, sind die tatsächlich anwesenden beitragspflichtigen Personen entsprechend zu erfassen. Der Gästebeitrag ist auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der beitragspflichtigen Gäste zu berechnen und zu erheben.

Änderungen sind in den erforderlichen Meldungen und Abrechnungen entsprechend zu berücksichtigen.

### **Was gilt bei einem Zimmerwechsel innerhalb des Betriebs?**

Ein Zimmerwechsel innerhalb desselben Unterkunftsbetriebs hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Beitragspflicht des Gastes. Entscheidend sind die tatsächlichen Aufenthaltsdaten und die Anzahl der beitragspflichtigen Personen.

Der Zimmerwechsel sollte im betrieblichen Belegungs- bzw. Meldesystem nachvollziehbar dokumentiert werden.

### **Was gilt, wenn ein Gast während seines Aufenthalts in eine andere Unterkunft wechselt?**

Wechselt ein Gast während seines Aufenthalts in einen anderen Unterkunftsbetrieb, sind die jeweiligen Aufenthalte getrennt zu erfassen.

Der abgebende Unterkunftsbetrieb berücksichtigt den Aufenthalt bis zur Abreise. Der aufnehmende Unterkunftsbetrieb erfasst den Aufenthalt ab der Anreise und erhebt den für diesen Aufenthalt anfallenden Gästebeitrag.

Beide Unterkunftsbetriebe berücksichtigen die jeweiligen Aufenthaltsdaten in ihren Meldungen und Abrechnungen gegenüber der Stadt Koblenz. Eine doppelte Erhebung für denselben Zeitraum soll dabei vermieden werden.

### **Was gilt bei einer Sammelbuchung über einen Reiseveranstalter oder eine Plattform?**

Auch bei einer Sammelbuchung über einen Reiseveranstalter oder einer Buchungs- bzw. Vermittlungsplattform sind die einzelnen beitragspflichtigen Gäste zu erfassen.

Als Gastgeber bzw. Unterkunftsbetrieb sind Sie dafür verantwortlich, die erforderlichen Angaben zu den Gästen zu erfassen, den Gästebeitrag entsprechend der gültigen Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz zu erheben und die erforderlichen Meldungen und Abrechnungen vorzunehmen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

### **Was muss ich tun, wenn ich einen falschen Betrag berechnet habe?**

Wenn Sie einen falschen Gästebeitrag berechnet haben, korrigieren Sie die Berechnung und stellen Sie sicher, dass der richtige Gästebeitrag erhoben wird. Die erforderliche Korrektur ist entsprechend im Meldesystem zu berücksichtigen.



Wurde der bereits erhobene Betrag dadurch zu hoch oder zu niedrig angesetzt, ist der Differenzbetrag entsprechend auszugleichen.

Bei Fragen zur Korrektur können Sie sich an die zuständigen Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Koblenz wenden.

#### **Wie kann ich eine bereits abgegebene Meldung korrigieren?**

Eine bereits abgegebene Meldung kann bei Bedarf korrigiert werden. Nutzen Sie hierfür die im Meldesystem vorgesehenen Möglichkeiten zur Korrektur bzw. wenden Sie sich an die zuständigen Ansprechpartner, wenn eine Korrektur über das System nicht möglich ist.

Wichtig ist, dass die Angaben nach der Korrektur vollständig und richtig sind.

#### **Was gilt, wenn ich einen Fehler erst nach Ablauf der Meldefrist feststelle?**

Stellen Sie einen Fehler erst nach Ablauf der Meldefrist fest, sollten Sie die Korrektur so schnell wie möglich vornehmen bzw. veranlassen. Warten Sie nicht bis zur nächsten regulären Meldung.

Nutzen Sie hierfür die im Meldesystem vorgesehenen Möglichkeiten zur Korrektur. Sollte eine nachträgliche Korrektur über das System nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Koblenz.

Entscheidend ist, dass die Stadt Koblenz die richtigen Angaben und Beträge erhält.

#### **Was gilt, wenn ein Gast nachträglich eine Befreiung oder Ermäßigung geltend macht?**

Wird erst nach der Abrechnung festgestellt, dass ein Gast die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung erfüllt, ist zu prüfen, ob und wie die bereits abgegebene Meldung korrigiert werden kann.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die erforderlichen Nachweise entsprechend den geltenden Vorgaben vorliegen.

#### **Was gilt bei Buchungen über Plattformen wie zum Beispiel Booking, Airbnb oder andere Vermittlungsplattformen?**

Auch bei einer Buchung über eine Buchungs- oder Vermittlungsplattform gelten die Regelungen zum Gästebeitrag. Die Buchung über eine Plattform ändert grundsätzlich nichts an der Beitragspflicht des Gastes.

Als Gastgeber sind Sie dafür verantwortlich, den Gästebeitrag entsprechend den geltenden Regelungen zu erheben und die erforderlichen Angaben im Meldesystem zu erfassen.

#### **Wer ist bei Plattformbuchungen für die Erhebung des Gästebeitrags verantwortlich?**

Grundsätzlich ist der Gastgeber bzw. Unterkunftsbetrieb für die Erhebung des Gästebeitrags verantwortlich.

Dies gilt auch dann, wenn die Buchung über eine Plattform wie Booking, Airbnb oder eine andere Vermittlungsplattform erfolgt. Der Gastgeber erhebt den Gästebeitrag und führt ihn an die Stadt Koblenz ab.



### **Was gilt, wenn der Gast den Gästebeitrag bereits über eine Buchungsplattform bezahlt hat?**

Wenn der Gästebeitrag nach Auskunft des Gastes bereits über eine Buchungsplattform erhoben oder bezahlt wurde, prüfen Sie bitte zunächst, ob und in welcher Form der Gästebeitrag bereits berücksichtigt wurde.

Der Gästebeitrag darf nicht doppelt erhoben werden. Die entsprechenden Angaben sind bei der Erfassung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

### **Was muss ich bei einer vorübergehenden Schließung des Betriebs, bei einer Betriebsaufgabe bzw. bei einer Änderung meiner Betriebs- oder Kontaktdaten beachten?**

Änderungen, die für die Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags relevant sind, müssen der Stadt Koblenz **unverzüglich mitgeteilt** und im Meldesystem entsprechend aktualisiert werden.

Dies gilt insbesondere für:

- eine vorübergehende Schließung des Unterkunftsbetriebs,
- die endgültige Aufgabe des Betriebs,
- eine Änderung der Betriebsanschrift,
- eine Änderung der Kontaktdaten sowie
- sonstige Änderungen der für die Abwicklung des Gästebeitrags relevanten Betriebsdaten.

Nutzen Sie für die Mitteilung bzw. Änderung die dafür vorgesehenen Möglichkeiten im Meldesystem. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

### **Was gilt, wenn der Betrieb nur saisonal geöffnet ist?**

Bei einem saisonal betriebenen Unterkunftsbetrieb sind die Melde- und Abrechnungspflichten auch für Zeiträume ohne Gästebeherbergung zu beachten. Für diese Zeiträume ist eine Nullmeldung erforderlich.

Der Unterkunftsbetrieb dokumentiert den Beginn und das Ende der saisonalen Betriebsunterbrechung nachvollziehbar.

### **Was passiert, wenn ich bei der Abrechnung unsicher bin?**

Wenn eine konkrete Situation nicht eindeutig aus den FAQ oder den bereitgestellten Informationen hervorgeht, können Sie die zuständige Stelle bei der Stadtverwaltung Koblenz kontaktieren.

Insbesondere bei Zweifelsfällen zur Beitragspflicht, zu Befreiungen und Ermäßigungen, zur Korrektur bereits abgegebener Meldungen oder zu Zahlungsausfällen sollte nicht eigenständig von den vorgesehenen Abrechnungsregeln abgewichen werden.



## 2.2 Fragen Gast

### **Kann ich meine Gästekarte an andere weitergeben?**

Nein, die Gästekarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie gilt während des Aufenthalts.

### **Was gilt bei einer Stornierung oder bei einem No-Show (Nichtanreise)?**

Bei einer Stornierung oder wenn die gebuchte Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, entsteht grundsätzlich kein Gästebeitrag für den nicht erfolgten Aufenthalt.

Bei Fragen zu einer Stornierung oder einem No-Show wenden Sie sich bitte an Ihren Unterkunftsbetrieb.

### **Was gilt bei einer vorzeitigen Abreise?**

Bei einer vorzeitigen Abreise wird der Gästebeitrag grundsätzlich nur für den tatsächlichen Aufenthalt erhoben. Änderungen der Aufenthaltsdauer sind dem Unterkunftsbetrieb mitzuteilen.

### **Was gilt, wenn ich meinen Aufenthalt verlängere oder bei einer Umbuchung?**

Bei einer Verlängerung des Aufenthalts ist der Gästebeitrag für den zusätzlichen Aufenthalt ebenfalls zu entrichten.

Bei einer Umbuchung kann sich die Höhe des Gästebeitrags entsprechend der geänderten Aufenthaltsdauer ändern.

### **Was gilt, wenn ich während meines Aufenthalts die Unterkunft wechsle?**

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts die Unterkunft wechseln, informieren Sie bitte beide Unterkunftsbetriebe. Der Gästebeitrag ist für den jeweiligen Aufenthalt entsprechend den geltenden Regelungen zu berücksichtigen. Eine doppelte Erhebung für denselben Zeitraum soll dabei vermieden werden.

### **Ich habe meine Unterkunft über eine Buchungsplattform gebucht. An wen zahle ich den Gästebeitrag?**

Auch bei einer Buchung über eine Buchungsplattform wird der Gästebeitrag an den Unterkunftsbetrieb gezahlt. Der Gastgeber erhebt den Gästebeitrag von Ihnen und führt ihn an die Stadt Koblenz ab.

### **Muss ich den Gästebeitrag auch bezahlen, wenn ich meine Unterkunft über eine Buchungsplattform wie z.B. Booking, Airbnb oder eine andere gebucht habe?**

Ja. Die Buchung über eine Buchungsplattform ändert grundsätzlich nichts an der Pflicht zur Zahlung des Gästebeitrags. Der Gästebeitrag wird vom Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben und an die Stadt Koblenz abgeführt.

### **Ich habe bei der Buchung über eine Buchungsplattform keinen Hinweis auf den Gästebeitrag gesehen. Muss ich ihn trotzdem bezahlen?**

Ja. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, ob er bei der Buchung über eine Buchungsplattform bereits gesondert ausgewiesen wurde. Der Gästebeitrag wird vom Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben und an die Stadt Koblenz abgeführt.



### **Wird der Gästebeitrag pro Person und Übernachtung berechnet?**

Ja. Der Gästebeitrag wird grundsätzlich pro beitragspflichtige Person und Übernachtung berechnet. Die Höhe des Gästebeitrags richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages.

### **Gibt es einen Mindestaufenthalt für den Gästebeitrag?**

Nein. Für die Erhebung des Gästebeitrags ist kein Mindestaufenthalt erforderlich. Der Gästebeitrag wird für die jeweiligen beitragspflichtigen Übernachtungen erhoben. Angefangenen Übernachtungen gelten als volle Übernachtungen.

### **Muss ich als Geschäftsreisender oder bei einer Dienstreise den Gästebeitrag bezahlen?**

Ja. Auch Geschäftsreisende und Personen, die aus beruflichen Gründen in Koblenz übernachten, müssen den Gästebeitrag bezahlen. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob der Aufenthalt privat oder beruflich veranlasst ist.

### **Was ist, wenn ich Inhaber einer Zweitwohnung bin?**

Für Inhaber einer Zweitwohnung gelten besondere pauschale Regelungen zum Gästebeitrag. Der Gästebeitrag wird in diesen Fällen nicht für jede einzelne Übernachtung separat erhoben. Die Höhe und die weiteren Einzelheiten richten sich nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages.

### **Was gilt, wenn ich früher abreise als ursprünglich gebucht?**

Wenn der Aufenthalt vorzeitig beendet wird, wird der Gästebeitrag nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Übernachtungen erhoben. Bitte informieren Sie Ihren Unterkunftsbetrieb über die vorzeitige Abreise, damit der Gästebeitrag entsprechend abgerechnet werden kann.

### **Ich übernachtete kostenlos bei Verwandten. Muss ich den Gästebeitrag bezahlen?**

Nein. Wenn Sie kostenlos bei Verwandten, Freunden oder Bekannten übernachten, ist diese Übernachtung nicht beitragspflichtig. Für die kostenlose private Unterkunft fällt kein Gästebeitrag an.

### **Ich bin nur für eine Veranstaltung bzw. nur tagsüber in Koblenz und übernachtete hier nicht. Muss ich Gästebeitrag bezahlen?**

Nein. Wenn Sie nur für eine Veranstaltung nach Koblenz kommen bzw. sich nur tagsüber in Koblenz aufhalten und nicht in Koblenz übernachten, fällt kein Gästebeitrag an. Der Gästebeitrag wird für Übernachtungen erhoben.

### **Muss ich den Gästebeitrag direkt an die Stadt Koblenz bezahlen?**

Nein. Der Gästebeitrag wird von Ihrem Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben. Sie zahlen den Gästebeitrag an den Gastgeber. Dieser führt den Gästebeitrag anschließend an die Stadt Koblenz ab.

### **Muss ich den Gästebeitrag bezahlen, wenn er auf meiner Rechnung nicht ausgewiesen ist?**

Ja. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob der Gästebeitrag auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.

Wenn der Gästebeitrag nicht ausgewiesen wurde, wenden Sie sich bitte an Ihren Unterkunftsbetrieb.



**Was passiert, wenn ich den Gästebeitrag nicht bezahlen möchte?**

Wenn Sie zur Zahlung des Gästebeitrags verpflichtet sind, müssen Sie diesen entrichten. Der Unterkunftsbetrieb ist verpflichtet, den Gästebeitrag von Ihnen zu erheben und an die Stadt Koblenz abzuführen.

Wird der Gästebeitrag trotz bestehender Zahlungspflicht nicht entrichtet, können die hierfür geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen greifen.

**Was kann ich tun, wenn ich den Gästebeitrag für falsch berechnet halte?**

Wenn Sie der Meinung sind, dass der Gästebeitrag falsch berechnet wurde, wenden Sie sich zunächst an Ihren Unterkunftsbetrieb. Dieser kann die Berechnung prüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich auch an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Stadt Koblenz.

**Was kann ich tun, wenn ich glaube, dass ich von der Zahlung befreit bin?**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie von der Zahlung des Gästebeitrags befreit sind, informieren Sie Ihren Unterkunftsbetrieb und teilen Sie ihm die entsprechenden Gründe mit. Der Unterkunftsbetrieb kann prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages erfüllt sind.